P 1926. 2756

Das Recht der Erfindung

Von

Dr. Theodor Oelenheinz
Rechtsanwalt in Mannheim

Zweite unveränderte Auflage

Berlin / Carl Heymanns Verlag / 1923

Das Recht der Erfindung

von

Rechtsanwalt Dr. Oelenheinz
Mannheim

Zweite unveränderte Auflage

*

Preußische Staatsbibliothek Berlin

Berlin / Carl Heymanns Verlag / 1923

Das Recht der Erfindung

von

Rechtsanwalt Dr. Oelenheinz

Mannheim

Zweite unveränderte Auflage

*

Preußische Staatsbibliothek Berlin

Berlin / Carl Heymanns Verlag / 1923

Inhalt.

Seite

A. Einleitung.

§ 1. Vom Wesen der Erfindung 3

B. Zur Geschichte des Erfindungsschutzes.

§ 2. Die Selbsthilfe des Erfinders 7
§ 3. Das Gewerbeprivileg 9
§ 4. Verknüpfung von Erfindung und Privileg . . 13
§ 5. Erfinder und Unternehmer 15
§ 6. Die Entwicklung im ausländischen Recht . . . 16

C. Das deutsche Recht.

§ 7. Grundzüge des deutschen Patentgesetzes . . 18
§ 8. Neuere Rechtslehre und Rechtsprechung in Deutschland 21
§ 9. Der Weg zum deutschen Patentgesetzentwurf von 1913 25
§ 10. Das Recht des Entwurfs 27

D. Wesen und zweckmäßige Gestaltung des Erfindungsschutzes.

§ 11. Wesen und Gestaltung im allgemeinen . . . 31
§ 12. Recht und Pflicht des Erfinders 34
§ 13. Umfang des Erfindungsschutzes 41
§ 14. Die Rechtsnatur der Lizenz 43
§ 15. Erfindungsdiebstahl 45
§ 16. Das Vorbenutzungsrecht 48
§ 17. Erfindung aus Auftrag und Angestellten-Erfindung 49

E. Verwandte gewerbliche Schutzrechte.

§ 18. Gebrauchsmusterschutz 55
§ 19. Das Geschmacksmuster 57
§ 20. Warenzeichen und Ausstattung 59

Schrifttum.

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 45 Zeile 20 von oben muß es heißen: Lizenznehmer statt Lizenzgeber.

A. Einleitung.

§ 1. Vom Wesen der Erfindung.

Die geistige und sittliche Entwicklung der Menschheit ist hervorragend bedingt durch ihre Befreiung von den Fesseln der natürlichen Umgebung. An der Ueberwindung der Lebensnot — der Kluft zwischen dem Lebensbedarf und den Mitteln seiner Befriedigung — schult und stärkt sich der menschliche Geist, um seinen höheren Aufgaben in freier Entfaltung dienen zu können.

Jeder Fortschritt in der Beherrschung der äußeren Natur führt auf Schöpfungen menschlicher Geistestätigkeit, die man „Erfindungen“ nennt, zurück. Alle die uns heute zur Selbstverständlichkeit gewordenen Tätigkeiten des wirtschaftlichen Lebens bis herab zu den Alltäglichkeiten des Haushaltes mußten von unseren Vorfahren erdacht und erprobt, d. i. erfunden, werden. Das Feueranzünden, das Kochen, sind erfinderische Schöpfungen des menschlichen Geistes, ebenso wie die Herstellung der Werkzeuge und Geräte, der Hausbau und die Zähmung der Tiere; die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit, vom Urgewerbe, Jagd, Fischerei, Landwirtschaft, Bergbau beginnend bis zur vollendetsten gewerblichen Technik ist nichts anderes als die Anwendung einer Kette von Erfindungen, die aus der Vorzeit bis in die Gegenwart hineinreicht. Freilich mag die erfinderische Tätigkeit der Urzeit, wie das ganze Leben dieser Zeit eine mehr oder minder unbewußte gewesen sein. Lange Zeit hindurch trat jedenfalls der einzelne nicht vor anderen als Erfinder hervor. Wer immer ein Werkzeug herstellte, machte in dieser ersten Zeit in gewissem Sinn die Erfindung seines Vorgängers von neuem. Unter tätiger Mitwirkung der Gesamtheit bewegt sich in kleinen und kleinsten Schritten der Fortschritt nach vorwärts. Zur Vervollkommnung führt ganz allmählich die Nachahmung mit zufälliger oder bewußter Verbesserung. Wurde alsdann die Abweichung einer Form von der bisherigen Uebung als zweckmäßig erkannt, zur allgemeinen Regel erhoben, so war die Person des ersten Urhebers längst vergessen, waren es jeweils viele — ungezählte — gewesen, die zuvor teils aus Zufall, teils aus Bedacht an der Zeugung der neuen Form mitgewirkt hatten.

Die hier sich zeigende Erkenntnis des Wesentlichen in der Vielzahl der Erscheinungen bedeutet schon eine gewaltige Leistung in der Entwicklung des Menschengeistes. Aber noch ein weiter Weg führt von hier bis zu einer Fähigkeit der Abstraktion, wie sie die bewußte Erfindertätigkeit voraussetzt. Grundlage jeder Erfindung ist allemal die Schöpfung eines Gedankenbildes, das in die Wirklichkeit überführt werden soll, eines Gedankenbildes, das bestehen mag in einem neuen Gegenstand, der als Ziel wirtschaftlicher Tätigkeit erwünscht ist, oder das ein neues Werkzeug sein mag, ein Mittel zur Herstellung bekannter wirtschaftlicher Güter, oder endlich ein neuer Weg, der die Herstellung solcher Güter erleichtert. Die Schöpfung eines solchen Gedankenbildes erfordert immer einen Schwung der Phantasie, ebenso wie die von den Künstlern geschaffenen Formen, die Schlachtenentwürfe der Feldherrn, die Organisationspläne der Staatsmänner ohne Phantasie nicht zustande kommen können. Und wie bei jeder schöpferischen Tätigkeit, so sind auch bei der Erfindung verschiedene Grade des Könnens zu beobachten. Auch unter den Erfindern sehen wir neben dem genialen Feldherrn der Technik den tüchtigen Unterführer, der die Pläne des Feldherrn im einzelnen gestaltet.

Ohne jede schöpferische Ader kann jedoch der Erfinder nicht gedacht werden. Was durch fleißige Arbeit eines jeden hervorzurufen möglich ist, kann nicht mehr als Erfindung gelten; dies hieße der natürlichen Auffassung des Erfindungsbegriffs Gewalt antun. Aber freilich mehr als das Schaffen des Künstlers, von dem man das Wesen schöpferischer Tätigkeit abzuleiten gewohnt ist, pflegt die Leistung des Erfinders, von besonderen Glücksfällen abgesehen, mit ernster Arbeit verbunden zu sein. Dies gilt wenigstens für die Zeiten vorgeschrittener gesellschaftlicher Entwicklung, in denen der Erfinder eine geregelte Wirtschaftsordnung mit festgegliederten und ins einzelne verzweigten Einrichtungen vorfindet. Da hat der Grundgedanke der Erfindung, wie er in den ersten allgemeinen Umrissen aus dem ahnenden Vorgefühl heraustritt, noch einen harten Kampf zu kämpfen, bis er in Anpassung an die bestehenden Verhältnisse den Weg zu seiner Verwirklichung gefunden hat.

Zweck der Erfindung ist die Herbeiführung einer Aenderung in der Umwelt der wirtschaftlichen Beziehungen, und da macht sich mit Nachdruck geltend, daß „hart im Raume sich die Sachen stoßen". Auch ein genialer Gedanke muß in der Durchführung scheitern, wenn die Zeit für ihn nicht reif ist, so wenn seine Ausführung Feinheiten der technischen Gestaltung voraussetzt, die über das Vermögen des zeitgenössischen Gewerkes hinausgehen.

Der Grundgedanke einer Problemlösung kann längst Gemeingut geworden sein, ehe es gelingt, ihn erstmals in die Wirklichkeit des Lebens einzuführen. Ist aber die Erfindung in diesem Sinne fertig, erscheint ihre Verwertung im Gewerbe als möglich, so ist der Erfinder regelmäßig doch noch nicht am Ziel. Es beginnt eine neue Arbeit, die der Einbürgerung der Erfindung im wirtschaftlichen Getriebe gewidmet werden muß. Diese Arbeit ist nur zum Teil noch eine technische; sie greift wesentlich auf das kaufmännische Gebiet über. Vielfach geht sie über das Können des Erfinders hinaus, dessen Fähigkeiten auf praktische Arbeit weniger gerichtet sind. Technische Arbeit muß noch geleistet werden, weil die Bedingungen, unter denen die Erfindung im wirtschaftlichen Leben — im Großen — zur Ausführung gebracht werden muß, vielfach ganz andere sind, als sie bei dem gelungenen Versuch zugrunde gelegt werden konnten. Die Stätten und Mittel der Gütererzeugung haben ihre bestimmte Form und Art, deren Abänderung oft ohne vollständige Umwälzungen nicht geschehen kann. Bei Verwendung größerer Stoffmengen und Einrichtungen aber treten Widerstände hervor, z. B. in der chemischen Beschaffenheit der verwendeten Stoffe, die in kleineren Verhältnissen sich nicht fühlbar gemacht hatten. So werden Aenderungen erforderlich, die die Bedeutung von Neuerfindungen — Zusatzerfindungen — erreichen können. Des kaufmännischen Geistes aber bedarf es, um den Widerstand zu brechen, den die auch dem Wirtschaftsgetriebe eigene Neigung zur Beharrung im gewohnten Geleise jeder Neuerung entgegenstellt. Diesen Beharrungswiderstand gilt es zu überwinden durch geschickte Benutzung aller der Triebkräfte des Fortschrittes, die im wirtschaftlichen Leben wirksam sind.

Die gewaltige Steigerung der technisch industriellen Entwicklung in der neuen Zeit hat auf die Art der Erfindertätigkeit eine starke Rückwirkung geäußert. Das technische Wissen ist in einem Maße gestiegen, ist in einem Grade vielseitig und schwer übersehbar geworden, daß, wer nicht als Fachmann geschult und geübt ist, die Fülle des Stoffs schwer zu meistern vermag. Die Erfindertätigkeit bleibt deshalb mehr und mehr den im Gewerbe tätigen Personen vorbehalten, und unter diesen wiederum beginnen sich besonders veranlagte Persönlichkeiten als Berufserfinder — meist Angestellte großer Werke — aus der Menge hervorzuheben.

Die überreiche Zahl in lebendiger Wirkung stehender Gedanken gibt immer neue Anwendungsmöglichkeiten zur Herstellung neuer Bedarfsgegenstände oder zur Erleichterung und Verbesserung der Herstellungsvorgänge und Mittel der Arbeit bei bekannten Bedarfsgegenständen. Gleichzeitig erschwert aber die Spaltung der Technik in überaus zahlreiche Zweige die Uebersicht über die großen Zusammenhänge. Die hierin liegende Gefahr einseitiger Beschränkung wird gemildert durch die Entstehung großer Betriebe, die sich durch eine gewisse Vielseitigkeit der technischen Betätigung auszeichnen, und in denen

durch die Zusammenarbeit der Leiter und der dazu berufenen Angestellten ein wertvoller Kenntnis- und Erfahrungsstand geschaffen wird, der eine Menge von Anregungen für den technischen Fortschritt bietet. Doch geht man gewiß zu weit, wenn man an die steigende Bedeutung der unter solchen Umständen geförderten Erfindertätigkeit die Erwartung geknüpft hat, es könne das Erfinden in absehbarer Zeit eine lehr- und lernbare Kunst werden, die lediglich eine genügende Vorbildung erfordert. Man hat geglaubt, in diesem Zusammenhang die Erfindertätigkeit der heutigen Zeit mit einer regelrechten Treibjagd vergleichen zu können, die an Stelle des Jagdspazierganges auf gut Glück getreten sei.

Näher als der Vergleich mit dem Jäger scheint mir ein Vergleich der Tätigkeit des Erfinders mit der des Schürfers im Bergbau zu liegen. Der Schürfer sucht wie der Erfinder eine neue Grundlage wirtschaftlicher Arbeit zu schaffen. Sein Suchen mag wie das des Erfinders von Glück oder von eifriger Arbeit begünstigt werden. Regelmäßige Bedingung des Erfolges wird sein, daß zu einer Menge Mühe und Arbeit das unbewußte Fühlen, der ahnende Blick des Forschers sich gesellt.

Lehrreich ist aber der Vergleich auch durch den Gegensatz.

Die Schürfung zeigt uns, was vorher schon vorhanden war, sie ist Entdeckung eines Wertes, der ohne seine Auffindung brach gelegen wäre, und durch die Entdeckung der allgemeinen Volkswirtschaft wie der Erwerbstätigkeit des Unternehmers zugute kommt.

Die Erfindung schafft neue Werte, die bisher in der Wirklichkeit nicht vorhanden waren, die aber in der Zukunft einen dauernden Schatz bilden für die Wirtschaft der Gesamtheit wie für die Wirtschaft derer, die ihn zu heben wissen.

Indem die Erfindung eine neue Art der Bedarfsdeckung, ein neues wirtschaftliches Gut in die Volkswirtschaft einführt, oder vorhandene Güter vermehrt oder verbessert, hebt sie den allgemeinen Lebensstand des Volkes.

Sofern sie die Herstellungsarten der Güter vereinfacht, verbilligt oder neue Rohstoffe, neue Hilfsmittel zu verwenden weiß, macht sie Kräfte und Stoffe frei, die nun für die Lösung anderer wichtiger Aufgaben verwendet werden können.

*

B. Zur Geschichte des Erfindungsschutzes.

§ 2. Die Selbsthilfe des Erfinders.

Als wertschaffende wirtschaftliche Tätigkeit müssen wir sonach die Erfindung auffassen. Ihre überragende Bedeutung für die allgemeine Volkswirtschaft hat sie jedoch erst in den letzten Jahrhunderten erlangt. Seit dieser Zeit erst hat auch die Rechtsordnung die Entstehung und Verwertung der Erfindung zum Gegenstand ihrer besonderen Fürsorge gemacht. Die Neuheit dieser Rechtsschöpfung gestattet uns, sie bis in ihre Wurzeln zu verfolgen.

Zugrunde liegt der natürliche Gedanke, daß dem Erfinder für seine Tätigkeit ein Lohn gebühre. Dieser Gedanke ist ja wohl so alt wie die Erkenntnis der Erfindung. Zunächst scheint aber der Erfinder seinen Lohn mehr in einem Vorrang, den er persönlich vor seinen Volksgenossen erstrebte, erblickt zu haben. Die hohe Schätzung, die manchem mit Namen genannten Erfinder in den Anfängen der geschichtlichen Zeit zu Teil wird, gibt Zeugnis, daß dies Streben nicht ohne Erfolg war. Dem Erfinder mag vielfach zustatten gekommen sein, daß seine Leistung auf übernatürliche Kunst zurückgeführt wurde.

Wo im Volk ein besonderer Priesterstand oder Zaubererstand sich bildete, hat dieser gewiß seine Macht nicht zum geringsten Teil auf geheimgehaltene Erfindungen gestützt. So mag der Vesta-Kult der Römer auf dem Geheimnis der Feuerentzündung sich aufgebaut haben, von der Zähmung wilder Tiere zu Kultzwecken mag die Tierzucht ihren Ausgang genommen haben.

Aus der priesterlichen Wissenschaft des Orients ist ein hochstehender Aerzte- und Gelehrtenstand hervorgegangen, der der Ueberlieferung folgt, indem er seine Kenntnisse zur Erhöhung seines Ansehens mit dem Schleier des Geheimnisses zu umgeben liebt.

Einer unmittelbar geldwerten Nutzung erfinderischen Geistes waren die wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Ausgang des Mittelalters nicht günstig. Wohl scheint die Technik schon in der Zeit der Blüte Aegyptens und der Zweistromländer hoch entwickelt. Aber sie war doch nur eine zu gewaltiger Massenwirkung gesteigerte Handwerkertechnik, die ihren Erfolg der Möglichkeit verschwenderischer Anwendung der menschlichen Arbeitskraft verdankt. Die Unfreiheit der Arbeit war im Altertum wie im frühen Mittelalter der Entwicklung der Technik im Wege der Steigerung der Herrschaft über die Naturkräfte hinderlich, weil es an dem Interesse der Ersparnis von Arbeitsaufwand fehlte. Von der Entstehung der freien Arbeit im Handwerk hätte eine größere Wertschätzung der

Arbeitserleichterung und Arbeitsersparung erwartet werden können. Nun aber wurde die Einführung technischer Neuerungen durch die genaue Regelung der Güterherstellung und Güterverteilung im engen städtischen Wirtschaftskreis behindert. Die ganze Technik des mittelalterlichen Handwerks war deshalb mehr auf die Güte des Werks gerichtet ohne Rücksicht auf den Aufwand von Arbeit und Zeit. Nur durch künstlerische Ausgestaltung des Arbeitsergebnisses konnte der Zunftmeister sich Ansehen und Ruhm in seiner Genossenschaft sowohl, wie unter den Bürgern der Stadt verschaffen. Diesen Verhältnissen verdankt die bildende Kunst ihr Aufblühen unter der Herrschaft der Zunft. Und wenn in späterer Zeit auch aus der eifrigen Arbeit der zünftigen Handwerker technische Erfindungen herauswuchsen, so waren es meist solche, welche in enger Beziehung zur Kunst standen, wie dies z. B. bei Uhr und Türschloß der Fall ist. Erfindungen der Zunftgenossen wurden Gemeingut der Zunft. Und wer etwa außerhalb der Zunft eine Erfindung machte, dem blieb nichts übrig, als sie der Zunft preiszugeben, da er sie nicht selbst verwerten konnte.

Wenig günstig der Entwicklung jeglicher Erfindertätigkeit war auch die Stellung, die die Kirche gegenüber den Naturwissenschaften einnahm. Eine Ausnahme galt für die aus dem Orient eindringenden Lehren der Alchemie. Wenn hier die Kirche sich zu einer gewissen Duldung verstand, so lag die Ursache wohl darin, daß mächtige Leidenschaften und sehnliche Wünsche der menschlichen Natur mit den neuen Lehren im Bunde waren. Der Stein der Weisen, so lautete die Kunde vom Orient, sollte imstande sein, sowohl aus unedlen Metallen Gold zu machen, als auch das menschliche Leben zu verlängern. Diesen Stein der Weisen zu suchen, wurde bald die Aufgabe der abendländischen Gelehrtenwelt, und die Kirche mochte es nicht wagen, einem solch nützlichen Unterfangen schlechtweg entgegenzutreten. Die beiden mit Eifer aufgenommenen Ziele führten zur Entstehung zweier wissenschaftlicher Künste, der Alchemie und der Jatrochemie (medizinischen Alchemie), innerhalb derer sich nun eine rege Erfindertätigkeit entwickelte. Bei Ausübung dieser, außer der Zunftverfassung stehenden Künste geschah es nun — anscheinend zum erstenmal in der Geschichte —, daß der Erfinder oder Besitzer eines technischen Verfahrens durch seine Kenntnisse sich materielle Vorteile verschaffte.

In der Geheimhaltung neu entdeckter Verfahren sah der Jünger der Gemeinschaft nicht nur das Mittel, sein persönliches Ansehen zu steigern, sondern auch den unmittelbaren Weg zum Gelderwerb, sei es durch Erlangung fürstlichen Soldes, sei es durch eigene Anwendung der Erfindung. Ganz besonders auf dem Gebiete der Medizin blühte das Geheimmittelwesen; die berühmtesten Aerzte, wie Paracelsus und seine Schüler, stellten ihre Arzneimittel

selbst her und verkauften sie zu teuren Preisen. Aber auch wichtige chemische Erfindungen begann man im Wege der Geheimhaltung auszubeuten.

Solche Selbsthilfe des Erfinders war naturgemäß auf ein engeres Gebiet beschränkt. Die mechanische Erfindung schließt die Möglichkeit der Geheimhaltung nahezu ganz aus.

Eine vollständige Wandlung brachte der Ende des Mittelalters einsetzende wirtschaftliche Umschwung. Für die entstehende privatkapitalistische Unternehmung gewann die Erfindung eine ungeahnte Bedeutung. Beide verbinden sich zu wechselseitiger Befruchtung und Steigerung der Leistung. Im Gegensatz zur früheren Produktion für den eigenen Bedarf oder für den genau bemessenen Bedarf eines engeren Wirtschaftskreises ist die kapitalistische Privatunternehmung aufgebaut auf die Rentabilität und hat ausschließlich den Erwerb zum Ziel. Die Möglichkeit, den Erwerb zu steigern, liegt nun vor allem in der Ersparung des Arbeitsaufwandes, der bei Verwendung einer freien Arbeiterschaft sehr wesentlich ins Gewicht fällt. Bis zu einem gewissen Grade ist eine Ersparnis an diesem Aufwand möglich durch Herabdrükkung der Löhne; darüber hinaus kann sie aber nur durch Veredelung der Technik erzielt werden. Die Veredelung der Technik ist auch die wichtigste Waffe im Kampf mit den Wettbewerbern des Unternehmers, die dadurch im Preise unterboten und aus dem Feld geschlagen werden können.

Die Erfindung neuer Stoffe und Güter, neuer Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gibt dem Kapital erwünschte Gelegenheit zur Betätigung. Die Hilfe des Kapitals bietet aber auch erst die Möglichkeit, lange und kostspielige Versuche durchzuführen, wie sie nötig sind, um weittragenden Erfindungsgedanken den Weg in die Wirklichkeit zu öffnen.

Die Folge solcher Befruchtung ist die Entstehung einer Fülle von neuen Gewerben, die innere Vervollkommnung der bestehenden Formen der Technik, das Hinauswachsen der Gesamttechnik über die handwerksmäßige Betriebsart.

Die merkantilistische Richtung der Volkswirtschaft begünstigt überall diese Entwicklung, der Staat läßt ihr reiche Förderung zuteil werden. Sein Hauptmittel zur Förderung der Industrie ist das Gewerbe-Privileg. Dieses tritt nun in eine engere Beziehung zur Erfindung.

§ 3. Das Gewerbeprivileg.

Das Gewerbeprivileg ist ein eigenartiges und vielumstrittenes Rechtsinstitut. Das Wort selbst besagt wenig. „Privilegien“ als Ausnahmen von der gesetzlichen Regel, als Vergünstigungen gegenüber dem allgemeinen Rechts-

zustand, finden sich im ältern Recht auf den verschiedensten Gebieten. Man hat geglaubt, das Wesen des Instituts darin zu sehen, daß hier ein Recht durch staatliche Verleihung entsteht. Aber diese Formulierung trifft nicht den Kern. Die Rechtsverleihung ist eine allgemeine Form der Begründung privater Rechte, die gerade auf dem Gebiete wirtschaftlicher Tätigkeit sich in den mannigfachsten Arten bis heute erhalten hat. Auf staatliche Verleihung kann man die Entstehung des Grundeigentums zurückführen. Deutliche Spuren hiervon haben sich im Lehnswesen bis in die neueste Zeit erhalten. Staatlich verliehen als „Regal" wird im alten deutschen Recht das Recht zum Jagdbetrieb, zum Bergbau, staatlich verliehen wird heute noch die Befugnis zu einer Reihe von gewerblichen und beruflichen Tätigkeiten.

Gewiß gibt die staatliche Verleihung dem Institut eine Kennzeichnung. Sie bedeutet stets eine Art Interessenausgleich zwischen der verleihenden Gesamtheit und dem beliehenen Mitglied, der vertraglicher Art ist, im Austausch von Leistung und Gegenleistung besteht.

Das Mittelalter scheute sich nicht, für diese Rechtsverleihung auch die Form des Vertrags, meist Belehnung oder Verpachtung, anzuwenden.

Schon der Rechtsauffassung des Polizeistaats und in gleicher Weise der neuzeitlichen Staatsauffassung erscheint freilich ein solcher Vertragsabschluß zwischen der Staatsgewalt und dem ihr Unterworfenen als unvereinbar mit dem Wesen und der Würde des Staats. Man hat deshalb an Stelle des Vertrags die Rechtsform des „Staatsakts auf Unterwerfung" oder des „Verwaltungsakts auf Einwilligung" gesetzt. In der Sache hat man damit nichts geändert. Auch durch diesen Staats- oder Verwaltungsakt wird ein Rechtsverhältnis des Beliehenen zum Staat mit beiderseitigen Rechten und Pflichten begründet.

So hat in der Tat die Entstehung eines Rechts durch staatliche Verleihung Bedeutung für die Gestaltung der Rechtsbefugnisse. Aber es handelt sich dabei doch nur um die Festlegung von Bedingungen, an die die Entstehung, Ausübung und Fortdauer des Rechts geknüpft ist. Der Inhalt des Rechts, Art und Umfang der vom Recht gewährten Genußrechte wird dadurch nicht betroffen. Ein Recht mit inhaltlich gleichen Befugnissen kann in einem geschichtlichen Zeitraum durch staatliche Verleihung gewährt werden, in einer späteren Zeit aber durch gesetzliche Normen entstehen. Das Jagdrecht ist inhaltlich nicht deshalb ein anderes geworden, weil es im heutigen Recht nach gesetzlicher Regel zur Entstehung kommt.

Die Eigenart eines Rechtes kann nur aus dem sachlichen Inhalt, aus dem wirtschaftlichen oder sonstigen gesellschaftlichen Zwecke, dem es dienen soll, entnommen werden. Von diesem Gesichtspunkt aus kann das Gewerbeprivileg nur betrachtet werden als eine mit gesteigerter Rechtsmacht ausgestattete Gewerbekonzession. Wie bei der Konzession handelt es sich um die Erteilung der Erlaubnis zur Vornahme von Handlungen, die sonst unter staatlichem Verbot stehen. Es stehen Handlungen in Frage, die an sich in Bereich natürlicher Betätigung liegen, Handlungen des Gewerbebetriebs. Indem der Staat ein solches Handeln einem Verbot unterwirft, um von diesem Verbot zugunsten einzelner eine Ausnahme machen zu können, macht er dies Handeln zu einem „erlaubten" zu einem „Dürfen".

Meist ist ein solches Dürfen zeitlich, manchmal auch räumlich beschränkt. Aber es ist nicht an einen Gegenstand der Außenwelt — Gebrauch einer Sache u. a. — geknüpft, sondern wesentlich durch seine Art gekennzeichnet. Von dieser Art erfährt es seine Beurteilung. Ein anderer als der Begünstigte ist von der Ausübung von Handlungen gleicher Art ausgeschlossen.

Zum Privileg gesteigert wird die Konzession dadurch, daß dem Begünstigten ein Recht auf die Ausschließung des anderen gewährt wird. Dabei kann es nichts verschlagen, ob die Ausschließung des anderen von den zum Gegenstand des Vorrechts gemachten Handlungen durch unmittelbares Eingreifen der Staatsgewalt gegen den Zuwiderhandelnden gewährleistet ist, oder ob dem Begünstigten das Rechtsmittel in die Hand gegeben wird, sich der verbotswidrigen Handlungen selbst zu erwehren. Nur daß überhaupt das Handeln gleicher Art — die verbotswidrige Konkurrenz — durch Rechtssatz ausgeschlossen wird, ist wesentlich.

Auch die Konzession kann eine tatsächliche Alleinausübung zur Folge haben, sofern die Obrigkeit andern die gleiche Erlaubnis verweigert. Aber der Konzessionierte hat nie ein Recht auf Unterlassung der Erteilung weiterer Konzessionen. Ein Recht auf Untersagung der konkurrierenden Handlungen besteht weder zu seinen Gunsten, noch ist es in seine Hand gelegt.

Das Gewerbeprivileg, wie es hier gekennzeichnet ist, hat mehrere Vorläufer auf der Bahn der Rechtsentwicklung. Es läßt sich wohl zurückführen auf das Bannrecht des deutschen Königs, das allgemeine Recht des Königs zu gebieten und zu verbieten, dessen hauptsächliches Anwendungsgebiet der Vorbehalt wirtschaftlicher Rechte wie Jagd, Bergbau u. a. war.

Die Verleihung des Königsbannes an den Jäger gibt ihm das Recht, auf dem Jagdgebiet dem jagdbaren Wild nachzustellen und jedem anderen die Ausübung der Jagd zu verbieten. Die Belehnung mit dem Bergrecht gewährt die Befugnis, die Bergschätze zu heben und jedem anderen die gleiche Handlung zu verbieten. Nur haben Jagd- und Bergrecht noch eine besondere Beziehung zum Grundeigentümer, dem unter Durchbrechung des ihm von der

Rechtsordnung gewährten Ausschließungsrechts die Duldung der durch Königsbann geschützten Handlungen geboten wird.

Das gewerbliche Privilegienwesen entwickelte sich zu einer ungeahnten Höhe, als das Geldkapital, das aus dem Handel mit den neuentdeckten überseeischen Ländern in überreicher Fülle ins Land floß, in das gewerbliche Leben einzudringen begann und die geruhigen Verhältnisse des mittelalterlichen Gewerbewesens in stürmische Bewegung versetzte.

Aus dem „Verlagssystem“ und „Fabriksystem“ entwickelte sich die Industrie, überall blühten neue Unternehmungen auf, in denen das überschüssige Kapital Betätigung suchte. Die neuen Gewerbezweige verlangen Anerkennung von der Staatsgewalt.

Das Kapital begehrt Schutz seines Ertrags, aber nicht mehr Schutz gegen Ertragslosigkeit mangels genügenden Absatzes, wie dies in der Zeit des Naturalkapitals notwendig gewesen war (Zwangs- und Bannrecht), sondern Schutz gegen seinesgleichen, gegen das Kapital des Wettbewerbs, das die geschaffene Erwerbsgelegenheit bedrängt.

Die Gründung eines kapitalistischen Erwerbsunternehmens mag man mit der Urbarmachung des Bodens durch die Landwirtschaft vergleichen. Wie solche Urbarmachung mit den primitiven Hilfsmitteln der älteren Zeit eine unsägliche Mühe und Arbeit verursacht, so ist auch die Gründung eines neuen Unternehmens eine schwierige Aufgabe zu einer Zeit, die der Erfahrungen auf diesem Gebiet, der Ausbildung einer Technik der Gründungen, noch ermangelt.

Macht sich deshalb ein nachkommender Wettbewerber innerhalb des gleichen Absatzgebietes die Erfahrungen seines Vorgängers und dessen Bemühungen um die Einführung der neuen Ware zu Nutzen, so legt er sozusagen auf dem von einem anderen gerodeten Land seine Pflanzung an, er bereichert sich mit den Aufwendungen seines Vorgängers.

Ein weitgehendes Schutzbedürfnis neuer Unternehmungen gegen die nachfolgende Konkurrenz ist damit gegeben.

Dem Schutzbedürfnis des Kapitals kam das Geldbedürfnis der Landesherrn entgegen, so daß die Privilegienerteilung für diesen eine Geldquelle, das Geld wiederum zur Machtquelle werden konnte.

Die Privilegien wurden meist auf kürzere Zeit erteilt. Der Unternehmung genügt ein auf bestimmte Zeit beschränkter Schutz; das nach Ablauf der Einführungszeit fest gegründete Unternehmen vermag alsdann sich selbst zu schützen. Die Fürstengewalt aber zog aus der Kurzfristigkeit fiskalischen Vorteil.

Häufig fand die Verleihung auf Lebenszeit statt, ausnahmsweise wurden auch die nächststehenden Familienmitglieder in diese neuzeitliche Art der Belehnung mit einbezogen. Daneben gab es ganz kurzfristige Privilegien, auf ein oder mehrere Jahre, bis zur Erreichung eines bestimmten Zwecks. Oder auch Begünstigungen für einzelne Gewerbehandlungen, wie den Einkauf von Rohstoffen oder die Verwendung von Hilfsstoffen. Eine besonders häufig geübte Form der Privilegienerteilung wurde die Privilegierung einzelner Gewerbeerzeugnisse. Eine solche war natürlich nur da möglich, wo das einzelne Gewerbeerzeugnis sich deutlich von anderen scheidet, eine Art Individualität besitzt, die es erlaubt, sein rechtliches Schicksal von dem der anderen Erzeugnisse zu sondern. In neuen Gewerben, wie dem Buchdruck, aber auch in der aufblühenden Spinnerei und Weberei bot sich reiche Gelegenheit zur Erteilung solcher Privilegien.

§ 4. Verknüpfung von Erfindung und Privileg.

Die Gewerbe, denen sich das Kapital beim Beginn der kapitalistischen Entwicklung zuwandte, mögen alle mehr oder minder neu gewesen sein und großenteils auf Erfindungen beruht haben, so daß die Erteilung eines Privilegs regelmäßig oder doch häufig mit einer Erfindung zusammengetroffen sein mag. Doch lag der Privilegienerteilung anfangs der Gedanke der Förderung der Erfindungen als solcher noch fern; denn auch die Unternehmung, die sich die Durchführung einer an anderen Orten, namentlich außerhalb des Staatsgebiets, schon bekannten Produktion zur Aufgabe gestellt hatte, bedurfte des staatlichen Schutzes. Im Laufe der Zeit, nach Sammlung genügender Erfahrungen in der Technik der Gründung, wurde das Schutzbedürfnis des Betriebs bekannter Gewerbe ein schwächeres.

Der Gedanke einer bewußten Unterstützung der Erfindung hat sich ganz allmählich und nach mancherlei Irrwegen zur Geltung durchgerungen. Erst die Erfahrung lehrte, daß die außerordentliche Verstärkung, die das Gewerbeprivileg der Machtstellung des kapitalistischen Unternehmens gewährt, volkswirtschaftlich auch eine schwere Gefahr bedeuten kann. Gibt doch die konkurrenzausschließende Gewalt die Möglichkeit, von dem Verbraucher jeden Preis zu fordern, zu dessen Zahlung die Bedarfslust ihn noch veranlaßt oder die Bedarfsnotwendigkeit ihn zwingt.

England, das Land, in dem zuerst der Kapitalismus sich entwickelte, hat zuerst auch seine Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt.

Das Privilegienwesen in England begann als Unterstützung bei Errichtung volkswirtschaftlich wertvoller Gewerbebetriebe, die besonders auch vom Ausland herbeigeholt wurden. Es artete aus als Mittel zur Bereicherung

der Krone. Der Alleinverkauf der notwendigen Bedarfsartikel — Eisen, Segeltuch, Salz, Essig, Bier, geräucherte Heringe, — wird zum Privileg für die Günstlinge der Krone gemacht. Dagegen lehnen sich die Verbraucher und die konkurrierende Geschäftswelt auf. Die Tributpflicht, die das Privileg dem Verbraucher auferlegt, ist unerträglich, wo sie den notwendigen Lebensbedarf verteuert. Die Unterdrückung der Konkurrenz aber muß auf Widerstand stoßen, wo schon zahlreiche Betriebe eingerichtet sind, die durch das Verbot vernichtet würden.

Damit ergeben sich von selbst die Schranken, innerhalb deren das Privileg volkswirtschaftlich zulässig und angebracht erscheint, nämlich zur Unterstützung nützlicher Neuerungen, die noch nicht zum notwendigen Lebensbedarf geworden sind und auf deren Herstellung noch kein geschäftlicher Lebenserwerb gegründet ist. Auf diese Beschränkung einigen sich dann auch im Verlauf der Entwicklung Staatsgewalt, Verbraucher und Geschäftswelt, Krone und Parlament.

Man kehrt damit bewußt zurück zu den Anfängen des englischen Privilegienwesens, denen unbewußt schon diese Beschränkung innewohnte. Privilegien werden nur noch erteilt für neue gewerbliche Betätigungen, für Erfindungen, die im Inland bisher fremd waren. Sie werden erteilt mit der ausgesprochenen Absicht der Belohnung für die durch den neuen Gewerbebetrieb der heimischen Industrie zuteil werdende Bereicherung und als Anreiz für andere, ebenfalls neue Industrien zu gründen.

Anders verläuft die Entwicklung auf dem Kontinent. Der aufgeklärte Despotismus — das zeigt besonders das Beispiel Oesterreichs und Preußens — widerstand der Versuchung, durch Vergebung von Privilegien sich Geldeinkünfte zu schaffen. Dabei kargte freilich Preußen so sehr mit der Bewilligung von Privilegien, daß die Volkswirtschaft darunter Not litt.

In Oesterreich, das zur industriellen Entwicklung erst gelangte, als anderweit die Industrie schon blühte, begannen die Privilegien als allgemeine Fabriksprivilegien; aber bald hat man die Erteilung auf den Fall der Erfindung beschränkt. Auch hier kam man also, wenn auch auf anderem Wege, zum gleichen Ergebnis wie in England. So auch in anderen Staaten.

Die Beschränkung der Privilegienerteilung auf den Fall der Erfindung ist nun aber immer noch nicht gleichbedeutend mit der Erteilung des Privilegs an den Erfinder. Der Unternehmer, der die Erfindung anwendet, ist es zunächst, an dessen Gedeihen die Allgemeinheit Interesse nimmt.

Die immer häufigere, schließlich vorbedachte und ausschließliche Verknüpfung von Privileg und Erfindung aber ist geeignet, die Zusammenhänge der industriellen Entwicklung mit der Erfindertätigkeit in das richtige

Licht zu setzen. Durch die Erteilung des Privilegs wird der Vorteil offenkundig, den der kapitalistische Unternehmer durch die Erfindung hat und der bis dahin nur in schwer zu berechnenden Ziffern der Rentabilität zum Ausdruck kam. Der ganze Vorsprung, den der Unternehmer durch das Privileg vor der Konkurrenz erhält, die Preisdifferenz, die er zu erzielen in der Lage ist, hätte nicht zustande kommen können ohne die Erfindung. Daß dieser greifbare Vorteil dem Unternehmer allein zufallen soll, erweckt in dem Erfinder das Gefühl der Zurücksetzung, die Empfindung, daß er um den gerechten Lohn seiner Tätigkeit betrogen wird. Die Entwicklung ist genau dieselbe, wie sie sich beim Urheberrecht des Schriftstellers zeigt. Bis zur Erfindung der Buchdruckerkunst hat der Schriftsteller sich meist mit Ehre, Ansehen und schriftstellerischem Erfolg als Frucht seiner Tätigkeit begnügt. Noch Erasmus hielt es des Schriftstellers für unwürdig, Honorar zu verlangen. Sobald aber durch Erteilung von Privilegien für das einzelne Schriftwerk dem Verleger ansehnlicher Gewinn aus dem Vertrieb gesichert wurde, wurde es als schwerer Mißstand empfunden, daß von diesem sicheren Gewinn der Autor, ohne dessen Arbeit der Erfolg nicht möglich gewesen wäre, nichts erhalten sollte. So erwacht der geistige Arbeiter zum Bewußtsein seines Rechts, das er mit Hilfe der neu erfundenen Buchdruckerkunst eifrig zu verfechten beginnt.

Die neugewonnene Rechtsüberzeugung verdichtet sich zu einer neuen rechtlichen Lehre, der Theorie vom „geistigen Eigentum“, die die Forderung aufstellt, daß das Ergebnis der geistigen Arbeit, die Geistesschöpfung, als „Eigentum“ ihres Urhebers, diesem ausschließlich zur Benutzung vorbehalten bleiben müsse.

§ 5. Erfinder und Unternehmer.

Die Lehre vom geistigen Eigentum wird nun die Waffe, mit der der Erfinder im wirtschaftlichen Kampfe um seine Geltung ringt. Er hat sich auseinanderzusetzen mit dem Kapital, auf das er bei der Verwertung der Erfindung angewiesen ist. Das Kapital fordert seinen Tribut für den Verzicht auf seine ausschließende Kraft, wie es das Grundeigentum nach dem heute geltenden Recht gegenüber dem Jäger (in Form des Jagdpachtschillings) tut.

Dazu kommt aber für den Erfinder noch eine weitere Abhängigkeit. Der Jäger, der das Jagdgebiet erpachtet hat, ist damit aller Schwierigkeiten der Durchführung seines Jagdgewerbes enthoben. Der Erfinder, der Kapital hat oder sich verschafft hat, hat damit noch nicht gewonnen, da er das Kapital vielfach nicht zu nutzen weiß. Er bedarf, um die Erfindung für die Verwertung tauglich zu machen, regelmäßig der Unterstützung des Unterneh-

mers, als des beruflichen und berufenen Verwalters des beweglichen Kapitals in der gewerblichen Wirtschaft. Der Unternehmer aber ist sich nur zu sehr bewußt, daß seine Tätigkeit gegenüber der des Erfinders nicht nur eine unterstützende, dienende ist, sondern daß sie als beruflich technische Leistung ihr eigenes Verdienst hat, das seinen Lohn fordert, — einen Lohn, der auch die Entschädigung einschließt für die meist große Verlustgefahr.

So ist es der Unternehmer, der dem Erfinder den wirtschaftlichen Ertrag streitig macht. Er ist dabei vielfach im Vorteil, zumal gleichzeitig das Kapital in seiner Hand zu liegen pflegt.

Vielleicht ist auch hier der Vergleich mit dem Schürfer geeignet, die Sachlage zu beleuchten. Nur daß man beim Schürfer nicht eine zweifache, sondern eine dreifache wirtschaftliche Abhängigkeit, eine Dreizahl wirtschaftlicher Gegner feststellen möchte. Denn zu allererst schon vor jeder Möglichkeit erfolgreicher Arbeit stellt das Grundeigentum dem Schürfer (wie dem Jäger!) seine ausschließende Macht entgegen. Durch die Verpflichtung zur Duldung der Schürfung, die sogenannte Schürffreiheit, hat die Rechtsordnung diesen Widerstand des Grundeigentümers gebrochen.

Im übrigen bedarf aber der Schürfer meist schon zur Durchführung seiner suchenden Tätigkeit des Kapitals. Er bedarf aber erst recht des Unternehmers als des berufenen Verwalters der dem Bergbau dienenden Produktionsmittel, um seinen Fund nutzbar zu machen.

Im Kampf der Interessen des Schürfers mit denen des Unternehmers hat der Schürfer sich zu behaupten gewußt, indem er — wenigstens in Deutschland — das Vorrecht auf den Betrieb des Bergwerks von der Rechtsordnung zu erlangen wußte. Der Schürfer konnte auf diesem Wege sogar ein Uebergewicht über den Unternehmer erreichen, weil die Erwerbsgelegenheiten des Bergbaues beschränkt sind und dadurch die in dem Vorrecht des Schürfers liegende ausschließende Macht eine Verstärkung erhält. Indem freilich die Tätigkeit der Schürfung durch die Entwicklung der Technik immer mehr an Kapitalaufwendung gebunden wurde, mußte der Schürfer sein Uebergewicht über den Bergbauunternehmer selbst durch größere Abhängigkeit vom Kapital erkaufen.

§ 6. Die Entwicklung im ausländischen Recht.

Wenn der Erfinder den Anspruch erhebt auf Verleihung des Privilegs, so kann er sich dabei berufen auf das Recht des Bergbaus, das dem Entdecker des Minerals bei rechtzeitiger „Mutung“ Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums gibt.

Der Erfinder verlangt damit, wie der Entdecker des Minerals, ein Doppeltes. Das Privileg soll negativ keinem andern als dem Erfinder — insbesondere nicht dem Unternehmer — erteilt werden, und es soll positiv das Privileg dem darum nachsuchenden Erfinder gewährt werden müssen.

Die Rechtsordnung der meisten Kultur-Staaten hat, wenn auch nur zögernd, diesem Verlangen des Erfinders stattgegeben. Vor allem stellt England den Grundsatz auf, daß das Patent keinem andern als dem „first and true inventor“ erteilt werden soll, mit der Maßgabe jedoch, daß hierunter auch der Einführer einer fremden Erfindung aus dem Ausland verstanden wird. In allmählicher Entwicklung hat dann das angelsächsische Recht auch einen Anspruch des Erfinders gegen den Staat auf Verleihung des Privilegiums anerkannt. Am schärfsten betont das amerikanische Recht die Rechte des Erfinders, indem es die Erteilung des Schutzrechts von der Leistung eines Eides über die Urheberschaft der Erfindung abhängig macht.

Auch in Frankreich hat das Recht des Erfinders in dem Revolutionsgesetz von 1791 nachdrückliche Betonung durch Anerkennung des geistigen Eigentums des Urhebers einer Erfindung gefunden. Auch hier wird freilich derjenige, der eine Erfindung aus dem Ausland einführt, dem Erfinder gleichgestellt.

Besonders lehrreich ist die Entwicklung des Erfinderanspruchs gegen den Staat im österreichischen Recht. Bis zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts gilt dort die Verleihung des Privilegs als Majestätsrecht der Krone, die sich auch in der Bemessung der Zeitdauer des Privilegs wie in der Festsetzung sonstiger Bedingungen volle Freiheit vorbehält. Der Gedanke, daß das Privileg eine Belohnung für die Bemühungen des Erfinders und eine Entschädigung für aufgewendete Kosten sei, wird besonders hervorgehoben und kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß neben der Erteilung des Privileg öfters noch eine besondere Belohnung in barem Geld gewährt wird.

Auch das österreichische Gesetz von 1820 spricht noch von einem „politischen Akt“, durch den der Staat zur Aufmunterung des Erfindergeistes das natürliche Recht der Staatsbürger auf Nachahmung der Erfindung beschränke. Erst das Gesetz von 1897 erkennt einen Rechtsanspruch des Urhebers der Erfindung auf Verleihung des ausschließlichen Benutzungsrechtes an. Gleichzeitig setzt dieses Gesetz an Stelle der bisherigen Benennung des Vorrechts als „Privilegium“ die Bezeichnung „Patent“.

Dieser Wechsel im Sprachgebrauch hat seine besondere Berechtigung darin, daß ein bei Erfüllung allgemein gesetzter Bedingungen jedem Staatsbürger zukommendes Recht nicht wohl mehr als Ausnahme vom allgemeinen gesetzlichen Zustand — Privileg — bezeichnet werden

kann. Mit der Anerkennung des Anspruchs auf das Patent ist eben der Uebergang von der Ausnahmevergünstigung zum gesetzlichen Recht vollzogen.

In andern Staaten wurde der Ausdruck Patent für das der Erfindung gewährte Schutzrecht schon früher, in England schon von alters her angewendet.

C. Das deutsche Recht.

§ 7. Grundzüge des deutschen Patentgesetzes.

In Deutschland begann die Privilegienverteilung zur Förderung der Industrie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Daß der Beginn der Entwicklung hier, wie übrigens auch in den anderen kulturell gleichstehenden Ländern des Kontinents, anderthalb Jahrhunderte später einsetzte, wie in England, dürfte durch den schon damals vorhandenen Vorsprung der englischen Industrie seine natürliche Erklärung finden. Dann aber hat der unselige dreißigjährige Krieg die deutsche Wirtschaft weit zurückgeworfen. Und als der Gedanke des Erfinderschutzes sich zu verbreiten begann, stand die deutsche Kleinstaaterei jeder erfolgreichen Durchführung im Wege.

Die Geheimhaltung der Erfindungen scheint deshalb bis in die neueste Zeit gerade in Deutschland als Notwehr des Erfinders gegen den Raub der Früchte seines Schaffens in weitem Umfang Anwendung gefunden zu haben.

Der Staat suchte sein Interesse dadurch zu wahren, daß er den Wegzug von Fabrikanten aus dem Staatsgebiet als Desertion behandelte. Ueber die Person des Alchemisten Böttger, des Erfinders des Porzellans, entstand noch in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts ein diplomatischer Zwist zwischen Preußen und Sachsen. Schließlich wurde Böttger Leiter der Porzellanfabrik in Meißen, bleib aber Zeit seines Lebens Gefangener des Königs von Sachsen. Die weitere Verbreitung von Erfindungen geschah in dieser Zeit meist durch entflohene oder bestochene Gehilfen des Erfinders.

Inzwischen hatte von England aus die kapitalistische Wirtschaftsweise unter dem Einfluß der großen Erfindungen auf die Gebiete der Verwertung von Kohle und Eisen in mächtigem Aufschwung sich zur Großindustrie entwickelt, die nun auch auf dem Kontinent allmählich Fuß faßte.

Das Großkapital als wirtschaftliche Macht ist so gefestigt, daß es selbst des staatlichen Schutzes entraten kann. Der Schutz, der nur dem aufstrebenden Konkurrenten zugute kommen kann, ist ihm lästig. Die Großindustrie steht deshalb auch dem Patentwesen mit geteilten Empfindungen gegenüber. Unter dem Einfluß des Großkapitals beginnt der Kampf der Freihandelsschule gegen alle gewerblichen Vorrechte, Privilegien, Monopole, wobei auch

die Erfindungspatente nicht verschont werden. Die preußische Regierung — wie später auch die Reichsregierung — stand unter dem Einfluß dieser Richtung, die Patenterteilung wurde aufs äußerste eingeschränkt, weil sie im Widerspruch zur Gewerbefreiheit stehe. Die Folge war, daß das freie Kapital sich von der Verwertung von Erfindungen zurückhielt. Die deutschen Erfinder zogen es vor, ihr Glück im Ausland zu suchen, es begann der deutschen Volkswirtschaft an eigenen Ideen zu mangeln. Die deutsche Industrie befaßte sich mit der Nachahmung fremder Waren und Anwendung fremder Verfahren, die sie ausländischen Patentschriften oder Ausstellungen entnahm. Das Ansehen des deutschen Namens litt unter diesen Verhältnissen, feindselige Gedanken fanden Nahrung im Ausland.

Die Vertreter der Technik als des zur Förderung der Erfindertätigkeit in erster Linie berufenen Standes waren es, die nun mit großer Entschiedenheit auf Erlaß eines Patentgesetzes drängten. Und schließlich, nach inzwischen vollzogener Reichsgründung, konnte sich die Reichsregierung dem Gewicht der vorgebrachten Gründe nicht verschließen.

Auf die Fassung des nun zustande kommenden Patentgesetzes aber hat die Großindustrie hervorragenden Einfluß ausgeübt. Auf diesen Einfluß ist eine wesentliche Abschwächung der Rechte des Erfinders gegenüber dem damals schon außerhalb des Deutschen Reiches bestehenden Rechtszustand zurückzuführen.

Worauf es der Großindustrie ankam, hat Dr. Werner Siemens auf dem Wiener Patentkongreß im Jahre 1873 gesagt:

> „Ich betrachte ein Patent wie einen Handel zwischen dem Staat, als Repräsentanten der Allgemeinheit, und dem Erfinder. Der Staat sagt: Ich gebe dir einen Schutz auf eine bestimmte Anzahl von Jahren und erkenne das ausschließliche Eigentumsrecht deiner Erfindung unter der Bedingung an, daß du es sofort getreulich publizierst. In dieser getreulichen Publikation nun liegt ein ungeheurer Antrieb für die ganze Industrie, mag die Erfindung gut oder schlecht sein. Der neue Gedanke, der mit Hilfe der Presse die ganze Welt durchfliegt, ist ein Blitz, der in hundert Gegenden zündet. Es sind oft wertlose Erfindungen, welche durch die schleunige Publikation einen ungeheuren Segen und Fortschritt verbreiten. Es kommt bei der Patenterteilung nicht darauf an, ob ein Patent gut oder schlecht ist, ob es nützt, oder unnütz ist; der neue Gedanken, der darin liegt, soll so schnell als möglich Gemeingut der Menschheit werden. Das ist die Wurzel!“

Von solcher Auffassung aus ist Zweck des Patentwesens nicht die Förderung der Erfindertätigkeit, sondern die Belehrung und Belebung des Wettbewerbs, der

angehalten und instandgesetzt werden soll, mit möglichster Beschleunigung die bekanntgemachte Erfindung zu überholen. Zu dieser Bekanntmachung, der Offenbarung der Erfindung, soll der Erfinder durch die in Aussicht gestellte Patenterteilung veranlaßt werden. Ist es ein anderer als der Erfinder, der diese Offenbarung vornimmt, so wird dessen Verdienst als nicht minder groß angesehen. Auf solchen Gedanken beruht es, wenn das deutsche Patentgesetz — im Gegensatz zum ersten Entwurf des Patentschutzvereins — nicht dem Erfinder, sondern dem ersten Anmelder das Recht auf das Patent gewährt. Nur dann, wenn der erste Anmelder des Patents unwürdig erscheint, weil seine Kenntnis der Erfindung auf unlauterer Aneignung beruht, kann ihm das Recht auf das Patent bestritten werden. Die Gefahr, daß ein anderer, der von der Erfindung in gutem Glauben Kenntnis erhielt, als erster Anmelder dem Erfinder zuvorkomme, soll den Erfinder veranlassen, möglichst schnell zur Anmeldung zu schreiten. Ist die Erfindung noch nicht vollständig reif, — vielleicht um so besser. Denn um so weniger beeinträchtigt sie die bestehende Industrie.

Gerade solche unreife Erfindungen sind es, die obwohl „wertlos", durch ihre Veröffentlichung „ungeheuren Segen und Fortschritt" verbreiten — unter der wettbewerbenden Industrie.

Aber auch in andern Bestimmungen des deutschen Patentgesetzes zeigt sich ein erfinderfeindlicher Zug. Hier ist ganz besonders auf die Höhe der darin festgesetzten Patentgebühren hinzuweisen. Das deutsche Recht hat mit einem Satz von 5300 Mark für das Patent die Gebührensätze aller andern Länder übertroffen. Der Fiskus hat daraus eine jährliche Reineinnahme von mehreren Millionen gezogen. Man hat diese Höhe der Gebühren damit gerechtfertigt, daß durch sie weniger wertvolle Erfindungen, die nur die Industrie hemmen, zu Fall gebracht werden sollen. Wie ausgiebig dieses Ziel erreicht wird, zeigt die Statistik aus der Vorkriegszeit, die beweist, daß von allen deutschen Patenten nur 2,6% volle fünfzehn Jahr alt wurden. Die meisten Patente verfielen schon nach wenigen Jahren. Dabei muß man aber annehmen, daß wenigstens die Hälfte aller Patente wertvolle Erfindungen enthielten. Wenigstens hat dies für amerikanische Verhältnisse Mr. Teacher, Chef des nordamerikanischen Patentamts, auf Grund einer Rundfrage festgestellt. Und in Deutschland ist bekanntlich die Vorprüfung erheblich strenger, als in den Vereinigten Staaten, so daß in Deutschland noch ein höherer Prozentsatz wertvoller Erfindungen unter den patentierten sich befinden dürfte.

An der bedauerlichen Tatsache des frühzeitigen Verfalls der Patente mögen freilich auch andere Ursachen, die der Verwertung entgegenstehen, mit die Schuld getragen haben. Aber die Hauptursache liegt gewiß in der Höhe der Gebühren. Nicht ganz mit Unrecht hat man deshalb das deutsche Patentamt selbst als den „Zentralfriedhof deutscher Erfindungen" bezeichnet. (Jürgensohn).

An das amerikanische Recht lehnt sich das deutsche Patentgesetz an, insofern als es der Erteilung des Patents eine Prüfung auf Patentfähigkeit durch die erteilende Behörde unter Mitwirkung der Oeffentlichkeit vorhergehen läßt. Die Auffassung der Patenterteilung als eines rechtschöpfenden Aktes kommt in dieser Bestimmung deutlich zum Ausdruck. Das Bestreben, durch genaue Vorprüfung eine möglichst sichere Rechtsgrundlage zu schaffen, dürfte im gleichen Maße dem Vorteil des Erfinders wie der Industrie dienen.

Gegen das rechtsgültig erteilte Patent kann die Industrie, die durch die Erteilung des Patents sich benachteiligt fühlt, noch mit der Nichtigkeitsklage vorgehen. Diese ist jedoch nach einer Gesetzesnovelle vom Jahre 1891 an eine Ausschlußfrist von 5 Jahren geknüpft.

Eine Verwirkung des Patents soll nach dem deutschen Patentgesetz eintreten, wenn der Erfinder drei Jahre lang die Erfindung nicht ausführt oder einem andern eine Lizenz verweigert, deren Erteilung im öffentlichen Interesse geboten ist. Solche Verwirkung des Patents wurde jedoch durch die Novelle von 1911 auf den Fall beschränkt, daß der Patentinhaber die Erfindung im Inland nicht, dagegen im Ausland ausführt. Verweigert der Patentinhaber die Lizenz, deren Erteilung das öffentliche Interesse erheischt, so wird dem anderen die Berechtigung zur Ausführung der Erfindung durch Urteil erteilt. (Zwangslizenz).

§ 8. Neuere Rechtslehre und Rechtsprechung in Deutschland.

Mit dem Erlaß des deutschen Patentgesetzes kam der Streit über das Recht des Erfinders nicht zur Ruhe. Die Lehre vom geistigen Eigentum wurde unter mehr oder minder starkem Einschlag von urheberrechtlichen Gesichtspunkten weitergebildet. Die Erfindung wird nun als immaterielles Gut, das Erfinderrecht als eigentumsähnliches „ausschließliches" Recht an diesem Gut bezeichnet. Diese Lehre erkennt, wie die Lehre vom geistigen Eigentum, aus der sie hervorgegangen ist, den Anspruch des Erfinders auf die Erteilung des Patents an. Die Erfindung wird vergegenständlicht als unkörperliche Sache, und an diesem Gegenstand dem Berechtigten eine unmittelbare Herrschaft zugeschrieben, wie sie das Recht an der körperlichen Sache gewährt. Schon vor der Anmeldung wird darnach das Erfinderrecht als absolutes Recht erklärt. Freilich als ein „unvollkommenes" absolutes Recht. Womit man dem Umstand Rechnung tragen will, daß das Recht an der Erfindung zwar den

unmittelbaren, nicht aber auch den ausschließlichen Genuß des geschützten Rechtsgutes verschaffen könne. Daneben entwickelte sich die Persönlichkeitstheorie, die im Erfinderschutz einen Schutz der persönlichen Betätigung erblickt. Sie muß folgerichtig das Recht des Erfinders betonen und kommt im wesentlichen zu gleichen Ergebnissen wie die Lehre vom immateriellen Gut.

Den dem Erfinder günstigen Lehren trat gegenüber die mehr oder minder offen als Parteigänger der Großindustrie auftretende sogenannte „volkswirtschaftliche Auffassung", die eine Fortbildung der Offenbarungstheorie darstellt. Ihr ist die Person des Erfinders gleichgültig, Die Frage seiner Entlohnung wird als ziemlich bedeutungslos erklärt. Maßgebend für die Erfindung des Patentschutzes ist die Handlung desjenigen, der den nationalökonomischen Wert schafft. Dies aber ist für die Vertreter dieser Richtung nicht der Erfinder, sondern in erster Reihe der Unternehmer, der die Erfindung in das praktische Leben einführt. Dem Erfinder als solchen wird das Anrecht auf das Patent abgesprochen, weil der Patentschutz weit hinausgehe über den urheberrechtlichen Schutzanspruch, der nur ein Verfügungsrecht des Erfinders über seine konkrete, individuelle Schöpfung in sich begreife. Allein in Betracht kommt hiernach das Interesse der Allgemeinheit, das ist des Unternehmers, welches dem persönlichen Interesse des Erfinders regelmäßig entgegengesetzt ist.

Vergeblich hatten die Anhänger eines weitergehenden Erfinderschutzes bei der Beratung der Novelle von 1891 dem Anspruch des Erfinders auf das Patent gesetzgeberische Anerkennung zu verschaffen gesucht.*) Aber allmählich gelang es dieser Richtung, maßgebenden Einfluß auf die Rechtsprechung zu gewinnen. Man stellte den Satz auf, daß durch das Patentgesetz weitergehende Rechte, die dem Erfinder auf Grund des bürgerlichen Rechts zuständen, nicht berührt werden. Das Gesamtergebnis ist, daß das Reichsgericht heute — freilich nicht ohne Widerspruch — von dem „natürlichen und zweifellos in Geltung befindlichen Satz" sprechen kann, daß das Patent materiellrechtlich dem Erfinder gebühre.

Hat so der Erfinder in der grundlegenden Frage einen Erfolg erzielt, so hat er in anderer Beziehung eine Minderung seiner Rechte erfahren müssen.

Das Unternehmertum führt lebhafte Klage, daß Patentinhaber, die selbst ihre Erfindung nicht verwerten

*) Es wurde nur das Recht dessen, dem, sei er Erfinder oder Erfindungsbesitzer, eine Erfindung entwendet wurde, verstärkt. Und zwar dadurch, daß seine eigene Anmeldung gegen die Nachteile aus einer Veröffentlichung der Anmeldung des Entwenders geschützt wurde. (§ 3 Abs. 2 Schlußsatz PatGes.)

— dies gar nicht einmal versuchen — ein Gewerbe daraus machen, durch möglichst weitgehende Auslegung des Patentanspruchs im Weg des Prozesses oder durch Strafdrohung Entschädigungssummen herauszuholen. Auch Patente, die gar nicht ausführbar sind, deren gewerbliche Verwertbarkeit also bei der Erteilung irrtümlich angenommen wurde, sollen nach Ablauf der Frist für die Nichtigkeitsklage zu solchen Zwecken benutzt werden. Es wird deshalb Abschaffung der durch die Novelle von 1891 eingeführten Ausschlußfrist durch die Gesetzgebung verlangt, es wird aber auch unter dem geltenden Recht der Schutz der Gerichte gegen solche „Wegelagerer-Patente" angerufen.

Dem wird entgegengehalten (Seligsohn), es handle sich hier nur um recht seltene Fälle. Der mit der Verletzungsklage angegriffene Konkurrent sei immer davon überzeugt, daß er das Patent bestimmt zu Fall bringen könnte, wenn die Frist für die Nichtigkeitsklage nicht abgelaufen wäre. Und er finde es besonders empörend, wenn der Patentinhaber mit der Verletzungsklage zuwarte, bis er durch den Ablauf der Frist ein sicheres Recht in Händen habe.

Auf die Rechtsprechung ist die Klage der Industrie nicht ohne Eindruck geblieben. Während früher der Inhalt der Patenturkunde beim unanfechtbar gewordenen Patent dem Erfinder einen Mindestumfang des Schutzes gewährleistete und eine Abweichung nur für zulässig erachtet wurde, um auch einer vom Erfinder nicht vorausgesehenen Anwendung des Erfindungsgedankens Schutz zu verleihen, wird heute der Stand der Technik zur Zeit der Patenterteilung auch bei unanfechtbar gewordenen Patenten zu dem Zweck herangezogen, den Schutzumfang des Patents im Wege der Auslegung einzuschränken. Dabei machen die Gerichte auch vor dem klaren Wortlaut der Patenturkunde nicht Halt. Das Ergebnis ist eine starke Abschwächung der durch das Patent gewährten Machtbefugnisse.

Gegenstand lebhafter Erörterung in der Theorie und zahlreicher Entscheidungen in Streitfällen war endlich das Recht der Angestellten an den von ihnen gemachten Erfindungen. Die Stellung des in einem industriellen Werk angestellten Erfinders ist erschwert, indem die Macht des mit dem Unternehmer verbündeten Kapitals verstärkt wird durch das Uebergewicht des Arbeitgebers.

Hier versagte bisher die Theorie. Stellt man die Frage dahin, wem das Patent als die Frucht der Erfindertätigkeit zufallen soll, dem angestellten Erfinder oder dem Unternehmer, so scheinen die Grundsätze der Gerechtigkeit und der volkswirtschaftlichen Nützlichkeit in unlösbaren Widerspruch zu geraten.

Auch die Anhänger des weitgehendsten Erfinderschutzes können nicht verkennen, daß die Zuteilung des Ausschließungsrechts an den Schöpfer des geistigen Guts dem Angestelltenverhältnis in allen Fällen widerstrebt, in denen die Erfindung in Beziehung steht zu dem Gegenstand des Unternehmens, dem der Angestellte angehört. Die Unternehmung ist eine soziale Gemeinschaft, mag sie nun, wie es bisher meist der Fall war, in der herrschaftlichen Form organisiert sein, oder mag sie genossenschaftliche Art haben. Die Glieder einer solchen sozialen Gemeinschaft sind ausnahmslos aufeinander angewiesen. Das Gedeihen der Unternehmung bildet für alle die Grundlage der Lebensmöglichkeit. Nur mit Unterstützung aller ihrer Glieder kann die Unternehmung den Kampf mit dem Wettbewerb bestehen. Daraus ergibt sich eine Treupflicht der Glieder gegenüber dem Ganzen wie auch des Ganzen gegenüber den Gliedern.

Mit dieser Treupflicht ist es unvereinbar, daß auf dem Arbeitsgebiet des Unternehmens der einzelne ein Recht ausübt, das die Arbeit des Unternehmens einzuschränken geeignet ist. Wenn schon die politische Gemeinschaft des Staats davon ausgeht, daß Erfindungen der Staatsmitglieder dem allgemeinen Besten dienen sollen, so muß dies in weit höherem Grad für die engere wirtschaftliche Gemeinschaft gelten.

Dazu kommt noch ein Weiteres. Im stärkerem Maß als der freie Erfinder dem Stand der allgemeinen Wissenschaft und der technischen Ueberlieferung verdankt das Glied eines wirtschaftlichen Unternehmens Anregung und Förderung in seiner erfinderischen Tätigkeit dem ihm zugänglichen besonderen Wissens- und Erfahrungsstand dieses Unternehmens und der Beobachtung der ihm anvertrauten geschäftlichen Vorgänge und Verhältnisse.

Jeder Betrieb birgt in sich eine Fülle von eigenen Beobachtungen und Erfahrungen, eigenartigen Betriebsmitteln und Betriebsvorgängen, die, durch die gemeinsame Arbeit aller geschaffen, die besondere Stellung des Unternehmens im wirtschaftlichen Getriebe begründen und vielfach als Geheimnisse behütet werden.

Eine Erfindung, die auf solchem Boden entsteht, ist wesentlich mit diesen Betriebsgeheimnissen verflochten. Es ist meist vollständig unmöglich, den neuen Gedanken von seinem Untergund loszulösen, ihn zu verwerten ohne Mitbenutzung all des wertvollen Besitzstands der Unternehmung an Kenntnissen, Erfahrungen und Einrichtungen. Wollte man dem Erfinder einer derart mit dem Wesen des Betriebs verknüpften Erfindung ein gegen das eigene Werk wirksames Verbotsrecht geben, so würde man eine ständige Störung des geordneten Betriebs, in vielen Fällen eine Gefährdung wichtiger Unternehmungen herbeiführen.

Gibt man solchen Erwägungen Raum, so kann man kaum umhin, das Recht auf das Patent für eine in den

Rahmen der Unternehmung fallende Erfindung dem Unternehmer einzuräumen, indem man den Satz aufstellt, daß der Angestellte nicht für sich, sondern für das Unternehmen erfindet. Wie etwa der Bootsmann des Hochseefischers für den Geschäftsherrn das Eigentum an den gefangenen Fischen erwirbt. Der Angestellte geht hiernach, so unbefriedigend dies ist, vollständig leer aus.

Die nationalökonomische Richtung der Rechtslehre mißt, wie begreiflich, allgemein den Gründen, die für das Recht des Unternehmers sprechen, ausschlaggebende Bedeutung bei. Ist an sich schon dem Unternehmer bei Durchführung einer Erfindung das größere Verdienst zuzusprechen, so muß dies erst recht gelten, wenn der Erfinder im Dienst des Unternehmers steht, seine Weisungen befolgt und für seine Tätigkeit bezahlt wird. Ein Recht des Angestellten an der im Rahmen des Betriebs gemachten Erfindung kommt für diese Richtung gar nicht in Betracht.

Die Rechtsprechung steht in dieser Frage im wesentlichen auf seiten des Unternehmers. Sie geht aus von der Auslegung des jeweiligen Anstellungsvertrags und wirft im Einzelfall zunächst die Frage auf, ob der Angestellte zufolge besonderen Auftrags die Erfindung gemacht oder allgemein verpflichtet war, auf Erfindungen der in Rede stehenden Art bedacht zu sein. Ist diese Frage zu bejahen, so wird die Erfindung dem Geschäftsherrn zugeteilt. In Fällen, in denen solche Entscheidung besonders unbillig erschien, hat man dadurch geholfen, daß man der Gehaltshöhe maßgebenden Einfluß auf die Vertragsauslegung einräumte und für den Uebergang der Erfindung auf den Geschäftsherrn weiter die Bedingung aufstellte, daß ein Gehalt gewährt sein müsse, der als Entgelt für eine Erfindertätigkeit angesehen werden könne. Auf diesem Weg kam man schließlich auch dazu, in vereinzelten Fällen dem Erfinder eine angemessene Vergütung für seine Erfindung zuzusprechen.

§ 9. Der Weg zum deutschen Patentgesetzentwurf von 1913.

Der Mangel leitender Gesichtspunkte in der Rechtsprechung hat eine große Unsicherheit in den Rechtsverhältnissen der Angestellten hervorgerufen, die dem wirtschaftlich mächtigeren Unternehmer zustatten kam. Dagegen setzte eine lebhafte Bewegung der inzwischen erstarkten Angestellten-Verbände ein. Sie konnten sich dabei auf das Vorgehen ausländischer Gesetzgebungen berufen. So hatte schon das österreichische Patentgesetz von 1897 grundsätzlich den Angestellten als Urheber der von ihm im Dienst gemachten Erfindungen anerkannt und ihm einen unverzichtbaren Anspruch auf Vergütung künftig zu machender Erfindungen gegeben. Das niederländische Patentgesetz von 1910 spricht dienstliche Erfindungen dem Unternehmer zu, gewährt aber dem nicht genügend be-

zahlten Angestellten einen Anspruch auf besondere angemessene Vergütung. Auch das schweizerische Obligationenrecht von 1911 kommt den Wünschen der Angestellten entgegen.

Durch die von den Angestellten-Verbänden entfachte Reformbewegung wurden die Grundfragen des Erfinderrechts unter neue Beleuchtung gestellt. Die Bedeutung der Erfindertätigkeit fand starke Betonung. Es kam dabei jedoch die Erkenntnis zum Durchbruch, daß das Patent nicht als solches das erstrebenswerte Ziel der Erfinderwünsche ist, daß das Patent nicht Selbstzweck ist, sondern nur ein Mittel darstellt, das Verlangen des Erfinders nach einer Belohnung für seine Tätigkeit zu befriedigen. Der angestellte Erfinder, dessen Blick geschärft ist für die Bedeutung und die Schwierigkeiten der Unternehmertätigkeit gerade auf dem Gebiete der Durchführung von Erfindungen, überläßt das Patent neidlos dem Unternehmer, sofern er nur die Sicherheit hat, daß ihm eine angemessene Vergütung zu Teil wird. Das Erfinderrecht kehrt hier gewissermaßen zu seinen Anfängen zurück; der Grundgedanke, daß die Arbeit des Erfinders einen angemessenen Lohn erheische, tritt wieder in ganz allgemeiner Fassung, uneingeengt durch die Fessel juristischer Begriffsbildung, aber mit um so stärkerer Werbekraft in das Rechtsleben ein.

Gleichzeitig zeigt sich auch ein Wiederaufleben des im Lauf der Zeit hinter dem Streben nach Gewinn zurückgetretenen Gefühls, daß die Bedeutung einer Erfindung über den Rahmen wirtschaftlicher Ausnutzung hinausgeht, da der Erfinder in eine Beziehung zur Allgemeinheit tritt, die seiner schöpferischen Arbeit eine Förderung des allgemeinen Fortschritts der Kultur verdankt. Gerade die angestellten Erfinder, die eine hervorragende Bedeutung für das technische Leben gewonnen haben, müssen es besonders schmerzlich empfinden, wenn der nach Vertrag oder Rechtsprechung sich vollziehende Uebergang des Patents auf den Unternehmer ihnen auch die Möglichkeit nimmt, daß ihr Name durch die Patentschrift der Oeffentlichkeit bekanntgegeben wird. Das Gefühl sozialer Zurücksetzung verdichtet sich zur Forderung auf Anerkennung und allgemeiner Bekanntgabe der Erfinderschaft. Die Rechtslehre erkennt die Berechtigung dieser Forderung an, sie sieht in dem Recht auf solche Anerkennung, dem Recht auf die „Erfinderehre", einen Ausfluß des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das sich auch in der Rechtsprechung zur Anerkennung durchringt. Das Streben der angestellten Erfinder nach Sicherung ihrer Rechte und die Forderung nach Anerkennung der geistigen Arbeit des Erfinders waren neben der Klage über die unsoziale Höhe der Gebühren und einen mangelhaften Schutz des Patentsuchers im Verfahren vor dem Patentamt die stärksten Triebkräfte, die nach einer Aenderung des Patentgesetzes drängten.

Angestelltenrecht und Erfinderehre aber paßten schlecht in ein Gesetz, das sich mit dem materiellen Recht an der Erfindung gar nicht befaßte, sondern aufgebaut ist auf dem formalen Recht des Anmelders. So kam es, daß der Gesetzentwurf, der diesen Forderungen der Zeit Rechnung tragen wollte, nicht umhin konnte, das Recht an der Erfindung, das bisher neben dem Patentrecht im Rahmen des bürgerlichen Rechts sich entwickelt hatte, in den Kreis der Regelung mit einzubeziehen. Der Entwurf behält zwar das Anmeldesystem des bisherigen Rechts bei, wonach das Patentamt nicht zu prüfen hat, ob dem Anmelder das Erfinderrecht zusteht, erkennt aber dabei den materiell-rechtlichen „Anspruch des Erfinders auf Erteilung des Patents" ausdrücklich an. Damit hat sich der Entwurf in bedeutsamen Gegensatz zur bisherigen Fassung des Patentgesetzes gestellt. Wer mit dem Reichsgericht der Ansicht ist, daß dieser Anspruch schon jetzt kraft bürgerlichen Rechts besteht, erblickt in der Auffassung des Entwurfs eine Festlegung des neuerer Anschauung entsprechenden Rechtszustandes. Andere sehen darin eine grundstürzende Neuerung, einen vollständigen Systemwechsel, der in dem Wunsch, für die Regelung der Angestellten-Erfindung und der Erfinder-Ehre eine theoretische Grundlage zu schaffen, keine genügende Rechtfertigung finde.

§ 10. Das Recht des Entwurfs.

In der Ausgestaltung des Rechts des Erfinders geht der Entwurf unleugbar über den gegenwärtigen Rechtstand hinaus. Nach der schon bisher überwiegenden Meinung hat der Erfinder neben den Rechtsbehelfen (Einspruch und Nichtigkeitsklage), die das Patentgesetz für den Fall rechtswidriger Entnahme — Erfindungsdiebstahl — gewährt, in rechtsähnlicher Anwendung des bei Grunddienstbarkeiten geltenden Rechts die Klage aus § 1004 BGB. auf Abwehr von Genußstörung und Herstellung des Zustands vor der Rechtsverletzung. Diese Klage gibt dem Erfinder die Möglichkeit, von einem unberechtigten Anmelder die Uebertragung der Anmeldung oder des dadurch erlangten Patents zu verlangen. Sie richtet sich nach der vorherrschenden Meinung auch gegen den gutgläubigen Dritten, der die Anmeldung einer dem Kläger entwendeten Erfindung vorgenommen hat. Der Entwurf gibt den Anspruch auf Uebertragung der Anmeldung oder des Patents nicht nur demjenigen, dem im Einzelfall die Erfindung entwendet wurde, sondern jedem Urheber derselben Erfindung, also insbesondere dem sogenannten Doppelerfinder, der gleichzeitig mit einem andern — gleichzeitig mit demjenigen, der durch die Entwendung betroffen wurde — die gleiche Erfindung gemacht hat. Und gewährt den Anspruch nicht nur gegenüber dem Dieb oder demjenigen, der auf Grund des Diebstahls mittelbar die Erfindung erworben hat, sondern auch gegen den, der in

ganz erlaubter Weise, z. B. auf Grund einer Benützung im Ausland, sich die Kenntnis der Erfindung verschafft hat.

Die Erläuterungen des Entwurfs nennen diesen Anspruch einen „vindikatorischen", einen Wiedererlangungsanspruch, womit die vollständige Anwendung sachenrechtlicher Grundsätze hervorgehoben werden soll. Aus dem „unvollkommenen, absoluten" Recht des Erfinders soll ein vollkommen absolutes werden, das den Erfinder gegen jeden „Eingriff" eines Nichtberechtigten schützt, dem Erfinder allemal das Vorrecht vor der Anmeldung eines Nichterfinders gewährleisten soll. Haben zwei Erfinder dieselbe Erfindung gemacht, so soll derjenige den Vorrang haben, der zuerst das Recht an der als Sache vergegenständlichten Erfindung geltend macht durch eigene Anmeldung oder durch klageweises Vorgehen gegen einen unberechtigten Anmelder. Grundlage des Rechtsschutzes ist nicht die persönliche Rechtskränkung des Erfinders, sondern die Herrschaft über die Erfindung als objektives geistiges Gut.

Neben dem Recht auf Uebertragung der Anmeldung oder des Patents steht dem Erfinder auch nach dem Entwurf das Recht zu, von dem nichtberechtigten Anmelder Zurücknahme der Anmeldung oder Verzicht auf das Patent zu fordern. Die Ausübung sämtlicher Rechte ist aber an die Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung der unberechtigten Anmeldung geknüpft. Hinsichtlich des Rechts auf Uebertragung bedeutet diese Bestimmung eine wesentliche Einschränkung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand, da das geltende Recht keine zeitliche Beschränkung für die Ausübung des Rechts auf Uebertragung kennt.

Während der gleichen Frist von einem Jahr soll der Erfinder endlich berechtigt sein, seine eigene Anmeldung nachzuholen, ohne daß die seit der unberechtigten Anmeldung erfolgten Veröffentlichungen neuheitsschädlich wirken. Hierin liegt wiederum eine sehr wesentliche Erweiterung der Rechte des Verletzten, da dessen eigene Anmeldung im geltenden Recht an die kurze Frist von einem Monat geknüpft ist.

In allen Fällen von Rechtsstreitigkeiten über das Erfinderrecht sollen nach dem Entwurf nur noch die ordentlichen Gerichte entscheiden.

Gegen alle diese Bestimmungen des Entwurfs hat sich lebhafter Widerspruch erhoben. Man betont, daß der Erfinder durch die neue Regelung in wichtigen Beziehungen schlechter gestellt ist, als bisher, so durch die einjährige Frist für die Uebertragungsklage und durch die Abschaffung des schleunigen Verfahrens vor dem Patentamt gegen die rechtswidrige Entnahme. Andererseits weist man darauf hin, daß durch die weitgehende Verlängerung der Frist zur eigenen Anmeldung des Erfinders die Allgemeinheit geschädigt werde, da der Erfinder, der solange

mit der Anmeldung gezögert, solange seine Erfindung der Allgemeinheit vorenthalten hat, keinen Schutz mehr verdiene, und die Bestimmungen des Entwurfs hier überdies die Handhabe gäben, durch unlauteres Zusammenwirken von Anmelder und Prozeßgegnern die Schutzfrist ungebührlich zu verlängern.

All diese Einwände scheinen nicht unbeachtlich. Besonders schwerwiegend aber ist wohl das Bedenken, daß die Neuordnung einer Menge von Rechtsstreiten hervorrufen wird, die durch die Aufdeckung von Fabrikgeheimnissen für alle Beteiligten große Unzuträglichkeiten bringen können. Darunter wird auch die Verwertung der Erfindungen leiden.

Für das vom Entwurf erstrebte Ziel, eine geeignete theoretische Grundlage für die Erfinderehre und für die Regelung der Angestellten-Erfindung zu schaffen, scheint mir auf der anderen Seite durch die Formulierungen des Entwurfs wenig gewonnen. Bei der Erfinderehre geht der Entwurf davon aus, daß das Recht an der Erfindung die Wurzel auch des Ehrenrechts des Erfinders ist, und glaubt durch die Anerkennung des materiellen Erfinderrechts, des Rechts des Erfinders auf das Patent, auch die Erfinderehre genügend gesichert zu haben. Die Durchführung dieser Absicht aber wird aufs schwerste beeinträchtigt durch die Kluft, die zwischen dem materiellen Recht des Erfinders und der formellen Anmeldebefugnis liegt. Wenn ein Unberechtigter die Erfindung anmeldet oder ein Berechtigter die Anmeldung ohne Benennung des Erfinders vornimmt, so bleibt dem Erfinder nur der Weg der Klage, deren Kosten vielfach abschreckend wirken werden. Die ganze Regelung wirkt ähnlich, wie wenn man eine Eigentumsordnung gründen wollte, bei der es jedem Nichteigentümer gestattet wird, sich als Eigentümer zum Grundbuch einzutragen.

In der Frage der Angestellten-Erfindung bestimmt der Entwurf, daß mangels gegenteiliger Vereinbarung „die Ansprüche des Erfinders auf den Unternehmer übergehen", wenn die Erfindung ihrer Art nach im Bereiche der Aufgaben des Unternehmens liegt und die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den Obliegenheiten des Angestellten gehört (sog. Dienserfindung). Der Angestellte kann jedoch, wenn das Patent erteilt ist, von dem Unternehmer eine Vergütung verlangen, deren Höhe in Ermangelung vertraglicher Festlegung der Unternehmer nach billigem Ermessen bestimmt, bei offenbarer Unbilligkeit der getroffenen Bestimmung aber das Gericht festsetzt. Die Erfinderehre verbleibt dem Angestellten.

Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs — in teilweisem Gegensatz zu den Erläuterungen — liegt hier die Auffassung zugrunde, daß die Erfindung auch des Angestellten an sich dem Erfinder gebühre, daß aber bei

dienstlichen Erfindungen der vermögensrechtliche Inhalt des Erfinderrechts kraft Gesetzes auf den Unternehmer übertragen wird. Da die Verpflichtung des Unternehmers zur Zahlung einer Vergütung ausdrücklich auf den Fall der Erteilung des Patents beschränkt ist, geht der Angestellte jedes Rechts verlustig, wenn der Unternehmer den ihm zuwachsenden Anspruch auf Patenterteilung nicht geltend macht. Dies gilt auch, wenn die Verwertung der Erfindung im Wege des Geheimverfahrens reichlichen Gewinn abwirft. Auch im Ausland kann der Angestellte ein Patent in solchem Fall nicht anmelden, da ihm keinerlei Vermögensrecht an der Erfindung zusteht.

In das Recht der Erfinderehre, wie in die Regelung der Angestellten-Erfindung greift der vom Entwurf aufgenommene Begriff der sog. „Betriebserfindung" ein. Ist die Erfindung, so sagt der Entwurf, in einem Betrieb gemacht und auf bestimmte Personen als Erfinder nicht zurückzuführen, so ist derjenige als Erfinder anzusehen, für dessen Rechnung der Betrieb verwaltet wird. Damit ist — wohl zutreffend — gesetzlich festgelegt, daß es Fälle gibt, in denen eine Erfindung aus einem Betrieb hervorgeht, ohne daß eine bestimmte Person als Erfinder ermittelt werden kann. Regelmäßig hat bei der Entstehung einer solchen Erfindung eine größere Anzahl Angestellter mitgewirkt, bei keinem derselben ist aber die Mitwirkung eine derart überragende, daß man von einer erfinderischen Tätigkeit sprechen kann. Vielfach werden auch wesentliche Bestandteile der Erfindung Aufzeichnungen des Betriebs entnommen sein, deren Urheber nicht mehr zu ermitteln ist. Hier kommt weder eine Vergütung für einen Angestellten noch die Namensangabe eines solchen in der Patentschrift in Betracht. Das Patent bezeichnet das Unternehmen als Erfinder.

Wie schon erwähnt, haben auch die Beschwerden über die Höhe der Gebühren Anteil an dem Zustandekommen des Entwurfs gehabt. Doch ist das Ergebnis ein dürftiges. Für die ersten vier Jahre allerdings ist die Ermäßigung eine beträchtliche. Im ganzen wird der Betrag nur von M. 5280 auf M. 3500 herabgesetzt. Der Bundesrat soll zu weiterer Ermäßigung befugt sein. Eine Stundung für bedürftige Patentinhaber ist vorgesehen.

Neuere Verordnungen zeigen, daß der Gedanke einer Ermäßigung der Patentgebühren inzwischen vollständig aufgegeben wurde.

Auch in dem Streit über die Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsklage hat der Entwurf Stellung genommen. Er sucht hier einen Mittelweg zu finden, indem er den Ausschluß der Nichtigkeitsklage nach Ablauf der fünfjährigen Frist an die weitere Bedingung knüpft, daß der Patentinhaber die geschützte Erfindung vor Stellung des Antrags auf Nichtigerklärung offenkundig ausgeführt hat (§ 38 Abs. 2 des Entwurfs).

Schließlich wäre noch als wesentliche Neuerung materiell-rechtlichen Inhalts zu erwähnen, daß der Entwurf die bisherige Beschränkung des Schadenersatzes bei fahrlässiger Patentverletzung auf den Fall der groben Fahrlässigkeit aufhebt und Schadenersatz bei jeder Art von Fahrlässigkeit gewährt. Gleichzeitig will der Entwurf auch eine Haftung auf die Bereicherung einführen in Fällen, in denen ein Verschulden nicht vorliegt, sondern lediglich ein objektiver Eingriff in das Patentrecht. Doch ist diese Haftung beschränkt auf Herausgabe der Nutzungen, die nach Klageerhebung gezogen werden. (§ 47 des Entwurfs.)

D. Wesen und zweckmäßige Gestaltung des Erfindungsschutzes.

§ 11. Wesen und Gestaltung im allgemeinen.

Vom Standpunkt kritisch-theoretischer Würdigung aus könnte man in der Fortbildung, die das Recht an der Erfindung über die herrschende Lehre hinaus im Entwurf gefunden hat, eine folgerechte Durchführung des Grundgedankens des Rechts am immateriellen Gut erblicken. Denn wenn ein solches unkörperliches Etwas Gegenstand des Rechtsverkehrs oder auch nur des Unrechtsverkehrs, der Entwendung, sein soll, so kann es dies nur sein als ein selbständiges, von der Persönlichkeit losgelöstes Ding.

Aber man muß dann sagen, daß auch die Rechtsgestaltung des Entwurfs noch auf halbem Weg stehen bleibt.

Es ist nicht abzusehen, warum die Ausschließlichkeit des Rechts nur gegenüber der Beeinträchtigung durch eine Patentanmeldung anerkannt werden soll. Wenn überhaupt ein ausschließliches Recht besteht, so muß es den Inhaber auch gegen andere Formen der Beeinträchtigung, insbesondere die rechtswidrige Nutzung durch Anwendung der Erfindung schützen. Damit aber käme der Schutz der unangemeldeten Erfindung dem Patentschutz an Wirkung ungefähr gleich. Und man könnte sich kaum der weiteren Folgerung verschließen, daß man den gleichen Schutz auch der nicht patentfähigen Erfindung angedeihen ließe.

Diese Folgerungen lassen die ganze Schwäche der Lehre vom Recht am immateriellen Gut deutlich hervortreten.

Man kann eben nicht die Erfindung als „Gegenstand" von Rechten auffassen. Weder vor noch nach der Patentierung. Die Anwendung sachenrechtlicher Begriffe darf hier nicht mehr sein als ein Mittel zur Veranschaulichung.

Wenn man von dem Verkauf einer nicht patentierten Erfindung spricht, so betrifft der Verkauf nicht ein Etwas, das eines selbständigen Bestehens fähig, durch die Uebertragung von Mein und Dein erfaßbar ist, sondern es

wird nur eine Kenntnis mitgeteilt, die von einem Urheber herrührt, und wie diesem, so auch jedem anderen nützlich sein kann. Die Vermittlung von Kenntnissen, die an sich schon eine geldwerte Leistung ist, wird in ihrem Wert dadurch erhöht, daß es sich um Kenntnisse handelt, die mehr oder minder selten sind. Die Seltenheit wird durch die Geheimhaltung erhöht. So verkauft die Kartenschlägerin geheime Kenntnisse, so verkauft der Kurpfuscher, so aber auch der Chemiker geheime Rezepte, so kann auch der Erfinder die Kenntnis einer technischen Lehre verkaufen.

Die Erfindung läßt sich für die juristische Betrachtung ebensowenig vergegenständlichen wie der Fund des Schürfers. Auch der Fund des Schürfers ist nur ein geheimes Wissen, das geheime Wissen vom Vorhandensein eines abbauwürdigen Minerals. Für die Preisgabe dieses Wissens wird der Schürfer entschädigt durch den Schürferlohn, nach deutschem Recht durch das Vorrecht auf die wirtschaftliche Verwertung seiner geheimen Kenntnis.

Nur ist die Erfindung noch um eine Stufe geistiger als der Fund. Denn das Wissen des Schürfers ist das Wissen von einem vorhandenen Gegenstand der Wirklichkeit, die Erfindung das Wissen einer Herrschaft über die Naturkräfte. Der Fund des Schürfers eröffnet deshalb nur die Möglichkeit einer einzelnen Erwerbsgelegenheit in der Ausbeutung des vorhandenen Schatzes, die Erfindung gibt vielen die Möglichkeit des Erwerbs durch die Bereicherung ihres technischen Wissens.

So ist also die Erfindung vor der Anmeldung nur ein Wissen des Erfinders, das er geheimhalten und selbst ausnutzen, der Allgemeinheit preisgeben oder zu seinem Nutzen veräußern kann. Und wenn dieses Wissen dem Erfinder von einem anderen geraubt wird, so ist dies richtig gesehen nicht die Wegnahme, Aneignung eines unkörperlichen Gegenstandes seitens des andern, sondern eine Verletzung der Persönlichkeit des Erfinders, ein Eindringen in seine Geheimnisse, dem sich das allgemeine Persönlichkeitsrecht abwehrend entgegenstellt.

Man wäre überhaupt kaum dazu gekommen, die Erfindung als Sache zu vergegenständlichen, wenn nicht die Art der Verknüpfung des Patents mit der Tatsache der Erfindung dazu einigen Anlaß gegeben hätte. Der Erfinder — oder wen sonst die Rechtsordnung als berechtigt erklärt — hat freilich den „ausschließlichen" Anspruch auf das Patent, d. h. es wird ein jeder Dritte — Nichtberechtigte — durch den Anspruch des Berechtigten ausgeschlossen. Diese Ausschließung ist aber nicht zu vergleichen mit der ausschließenden Kraft dinglicher Rechte. Die dinglichen Rechte verhindern jeden Dritten durch ihre ausschließende Kraft an der Benutzung des Rechtsgegenstandes, sie vermögen jede Störung im tatsächlichen Genusse des Rechtsguts abzuwehren. Davon ist bei der Erfindung nicht die Rede. Von einer Abwehr kann man

nicht sprechen, wenn das geschätzte Gut so beschaffen ist, daß jeder andere, ohne einen „Angriff" zu unternehmen, das Gut ebenso genießen kann wie der Berechtigte.

In dem Ausschluß des Nichtberechtigten von der Patentverleihung liegt vielmehr nur die Folgewirkung der einfachen Tatsache, daß das Recht dem Berechtigten und nur diesem zugeteilt ist. Es liegt letzten Endes gar nichts anderes vor, als wenn kein anderer als der Forderungsberechtigte die Forderung für sich einziehen kann.

Eine Besonderheit besteht nur scheinbar darin, daß der Anmeldende sein volles Recht durch die Anmeldung erst erwerben will, während der Forderungsberechtigte die volle Rechtsmacht schon in Händen hat. Denn dies kommt nur daher, daß dasForderungsrecht die Zwischenstufe der Entwicklung des Privatrechts bereits überwunden hat, in der die volle Rechtsmacht, das Recht auf Staatshilfe, gegen den Rechtsverletzer durch besonderen Beschluß der Allgemeinheit erteilt wird. Daß aber auch das Forderungsrecht eine solche Stufe durchschritten hat, davon zeigt noch das klassische römische Recht Spuren in der Verleihung der actio durch den Prätor. Nur ist das Forderungsrecht schon frühzeitig privatisiert, als Privatrecht ausgebildet und als solches auf Grund allgemeiner Voraussetzungen ohne Hinzutreten eines Staatsaktes dem Einzelnen zugeteilt worden. Während bei Rechten von so einschneidender Kraft wie Privilegien und Patenten die Staatsgewalt bis heute sich eine Mitwirkung bei der Entstehung des einzelnen Rechts vorbehalten hat.

Ist nun aber das Patent dem Berechtigten erteilt, so tritt an die Stelle des Anspruchs auf die Patenterteilung das Recht ausschließlicher Nutzung der geschützten Erfindung. Auch dieses Recht ist mit dem dinglichen Recht nicht vergleichbar. Es ist, wie wir sehen, aus dem Gewerbeprivileg hervorgegangen und hat die hieraus sich ergebende Eigenart bis heute durchaus behalten. Auch nach der Patentierung handelt es sich nicht darum, daß der Besitzer eines Rechtsguts in der Herrschaft über das Rechtsgut, in dem Alleingenuß desselben geschützt wird, denn eine solche Herrschaft ist an einem Gedankending unmöglich. Vielmehr wird durch besonderes staatliches Verbot jedem Dritten die nutzbringende Tätigkeit gleicher Art, die konkurrierende Tätigkeit verboten.

Man kann Patentrecht wie Gewerbeprivileg mit den früher schon erwähnten Vorläufern des Gewerbeprivilegs, mit Jagdrecht, Fischereirecht, Bergbaurecht zusammenfassen zu einer Gruppe von Rechten besonderer Art, die als Schutzrechte wirtschaftlicher Betätigung zu bezeichnen wären. Ihre Eigenart liegt darin, daß sie auf Schutz gegen unberechtigte Konkurrenz durch staatliches Verbot abzielen (konkurrenzverbietende Ausschlußrechte).

Dieses staatliche Verbot — das alte Bannrecht des deutschen Königs — ist das wesentliche, typische Schutz-

mittel, das die Rechtsordnung solcher Tätigkeit gewährt. Dies schließt nicht aus, daß andere Rechtsbehelfe vor oder neben der Verleihung des Verbotsrechts solcher Tätigkeit schützend zur Seite treten. Es treten überall hinzu die allgemeinen Vorschriften der Rechtsordnung, die den Schutz von Personen und Gütern bezwecken.

Besondere Bedeutung gewinnt hierbei das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Auf dem Gebiet des Gewerberechts hat dasselbe heute in den Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb eine eigenartige Ausgestaltung erfahren, durch die das Konzessionswesen fast ganz verdrängt wird. Der Fund des Schürfers ist vor der Mutung ebenso wie die Erfindung vor der Anmeldung als Geheimnis durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt. Ein Sonderrecht des Schürfers ist es, wenn er den Grundeigentümer zwingen kann, ihm das Betreten des Grundstücks zu gestatten.

§ 12. Recht und Pflicht des Erfinders.

Die Gewährung des Verbotsrechts ist bei den Schutzrechten der wirtschaftlichen Betätigung vielfach an Voraussetzungen persönlicher Art geknüpft. So war das Jagdrecht ursprünglich den adeligen Grundherren vorbehalten. Etwas ähnliches finden wir noch im neuzeitlichen Jagdrecht insofern, als nur der Eigentümer eines größeren Grundstücks das Jagdrecht auf eigenem Boden zu persönlicher Ausübung in Anspruch nehmen kann. Entsprechendes gilt für die Fischerei. Die Verleihung des Bergrechts oder wenigstens ein Vorrecht bei dieser Verleihung ist in den meisten Rechtsordnungen an die persönliche Auffindung des abzubauenden Minerals geknüpft. In anderen Bergrechten, so insbesondere in Frankreich, wird dem Schürfer nur ein Anspruch auf Belohnung für seine Tätigkeit gewährt. Das Abbaurecht wird hier dem Unternehmer zuteil. Eine vollständige Uebergehung des erfolgreichen Schürfers aber findet nirgends statt. Dazu ist das Verdienst des Finders ein zu offensichtliches. Es liegt klarer zu Tage, seine wirtschaftlichen Vorteile springen deutlicher in's Auge, als es vielfach bei Erfindungen der Fall ist. Die wirtschaftliche Ausbeutung erfolgt nach bekannten Regeln, sie ist im wesentlichen eine Kapital-Frage. Das Wagnis des Bergbaus ist dem Wagnis bei Durchführung einer neuen Erfindung nicht zu vergleichen. Ein Kampf, wie ihn der Erfinder um sein Recht zu führen hatte, kam daher für den Schürfer nicht in Frage. Sein Lohn wird allemal ein angemessener sein, mag die Rechtsordnung ihm das Ausschlußrecht unmittelbar zur Verwertung anvertrauen oder die Verwertung desselben an die Bedingung der Belohnung des Schürfers knüpfen. Die geläuterte Rechtsauffassung muß das Verdienst des Erfinders als des Schöpfers neuer wirtschaftlicher Werte höher stellen, als das des Schürfers. Sie darf aber auch nicht verkennen, daß das Verdienst und das Wagnis des Unternehmers bei

Durchführung einer Erfindung im allgemeinen größer ist als das des Bergwerksunternehmers. Und muß wiederum bedenken, daß die Gewährung eines Schutzrechts für eine örtlich nicht gebundene Tätigkeit einen starken Eingriff bedeutet in das Gesamtgetriebe der gewerblichen Unternehmungen eines Wirtschaftsgebietes. Darin liegen die Schwierigkeiten, die sich einer befriedigenden Regelung des Patentrechts entgegenstellen.

Bei großen, bahnbrechenden Erfindungen scheinen mir Erfinder, Unternehmer und die gesamte Volkswirtschaft in gleicher Weise an stärkstem Ausbau des Patentschutzes interessiert zu sein. Die Durchführung erfordert geraume Zeit und große Mittel, dem Erfinder wird es nur dann gelingen, einen Unternehmer für die Einführung der Erfindung in das Wirtschaftsleben zu finden, wenn demselben für Mühe und Wagnis ein hoher Lohn winkt. Nur durch vollständige Zurückhaltung der Konkurrenz auf dem bearbeiteten Gebiet kann dieser Lohn gesichert werden. Die allgemeine Volkswirtschaft muß den größten Wert darauf legen, daß Erfinder und Unternehmer sich in Ruhe und ohne Sorge um den künftigen Lohn der Durchführung solcher Erfindungen widmen.

Handelt es sich dagegen um den Ausbau schon zum Allgemeingut gewordener Erfindungsgedanken, so ist die Lage eine ganz verschiedene. Meist wird jeder Betrieb des Fachs ohne große Kapitalaufwendung die Erfindung aufnehmen können. Da oft verschiedene Wege zum gleichen Ziel führen, wird sich der Unternehmer die Frage vorlegen, ober er die gleiche technische Wirkung nicht auf andere Weise erzielen kann, ohne dem Erfinder ein Opfer bringen zu müssen. Er wird sich sagen, daß auch dem Wettbewerb ein solcher Erfolg gelingen kann, der der Erfindung ihren wirtschaftlichen Wert nimmt. Der Erfinder, der seine Schöpfung anbietet, wird verschlossene Türen finden, das Unternehmertum wartet ab, bis der Mißerfolg den Erfinder zum Verzicht auf das Patent veranlassen wird, um dann ohne jegliches Opfer den neuen Gedanken verwerten zu können. Industrien, die eng zusammengeschlossen sind, oder nur aus wenigen großen Fabriken bestehen, werden durch gemeinsames Vorgehen ihr Ziel noch leichter erreichen.

Solche Industrien werden auch allzu häufig die neue Erfindung als Störung in den gewohnten, für sie genügend gewinnbringenden Betrieb empfinden, sie werden Erfindungen, die gefährlich zu werden drohen, aufkaufen, um sie brach liegen zu lassen; oder sie werden gar die Erfindung gegen Zusicherung eines Anteils am Gewinn übernehmen, ohne dann die Voraussetzungen einer gewinnbringenden Verwertung zu schaffen.

So wird ein Erlahmen des Erfindergeistes, eine Verlangsamung des allgemeinen Fortschritts aus dem Widerstand der Industrie sich ergeben.

Die Vereinigung aller sich kreuzender Belange ist schwierig. Die Rechtsordnung sucht den allgemeinen Fortschritt zu fördern durch zwei Mittel, den Ausführungszwang und die Zwangslizenz. Beiden Rechtsinstituten liegt der Gedanke zugrunde, daß dem Patentwesen die Erfüllung einer Pflicht gegen die Gesamtheit wesentlich ist. Der Patentinhaber soll die Erfindung nutzen können zu seinen Gunsten, er soll sie aber auch nutzen zu Gunsten der Allgemeinheit, indem er der Allgemeinheit das neu geschaffene Gut in reicher Menge zur Verfügung stellt oder durch die neue Lehre zur Verbesserung oder Verbilligung bekannter Güter beiträgt. Das deutsche Gesetz von 1877 kennt nur den Ausführungszwang mit Verwirkungs-Androhung. Die Verwirkung, „Zurücknahme", des Patents soll eintreten bei Nichtausführung der Erfindung nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren. Die Verwirkung war auch die Folge, wenn der Patentinhaber entgegen dem öffentlichen Interesse eine Lizenz-Erteilung verweigerte. Eine solche Patentverwirkung erwies sich als ein sehr zweischneidiges Mittel. Die Verwertung der Patente wurde dadurch schwer beeinträchtigt, Allgemeinheit und Erfinder wurden so in gleicher Weise geschädigt. Die Bestimmung fiel infolge einmütigen Widerspruchs der Industrie. Die Gesetznovelle von 1911 behielt die Möglichkeit der Zurücknahme des Patents nur für den Fall bei, daß der (deutsche oder ausländische) Erfinder seine Erfindung hauptsächlich im Ausland zur Ausführung bringt. Insoweit besteht ein Bedürfnis der heimischen Volkswirtschaft, das bei den heutigen Verhältnissen wohl erhöhte Bedeutung gewonnen hat. Der in derselben Novelle erstmals in das deutsche Recht eingeführte Gedanke der Zwangslizenz aber scheint mir eines weiteren Ausbaues wert. Die Novelle beschränkt die Zwangslizenz auf die Fälle, daß die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung „im öffentlichen Interesse geboten" ist. In dieser Fassung kann man vielleicht eine Auswirkung der Lehre vom geistigen Eigentum oder vom Recht am immateriellen Gut erblicken. Man sucht die Erteilung der Zwangslizenz zu beschränken auf den Fall, in dem nach anerkannten Grundsätzen des bürgerlichen Rechts die Enteignung des Privateigentums zulässig ist. Das holländische Patentgesetz von 1911 ist erheblich freier in seinen Voraussetzungen. Dort ist der Patentinhaber nach Ablauf von 3 Jahren verpflichtet, Lizenzen zu vergeben, „soweit es im Interesse der Industrie im Reiche oder in den Kolonien oder Besitzungen oder aus andern Gründen von allgemeinem Interesse wünschenswert ist".

Eine solche Erleichterung der Erfordernisse der Zwangslizenz scheint in Deutschland um so mehr geboten, als der Begriff des öffentlichen Interesses hier eng gefaßt zu werden pflegt. Man muß dabei bedenken, daß heute ein Patent in das wirtschaftliche Leben recht tief eingreifen

kann. Vor mehreren hundert Jahren zur Zeit des Frühkapitalismus, als die Industrie sich erst entwickelte, da kam kein Erfinder dem andern ins Gehege durch die Ausübung seiner Kunst. Heute ist das wirtschaftliche Leben außerordentlich verwickelt und verzweigt und diese Verzweigung bringt es mit sich, daß die Industrie viel leichter in Widerstreit kommt mit einem Patent, das den Gegenstand des Betriebs vielleicht nur mittelbar berührt.

Auch England hat es in seiner neusten Akte von 1919 für nötig gefunden, das Gebiet der Zwangslizenz ganz erheblich zu erweitern.

Ein Mißbrauch der Monopolstellung des Patentinhabers, der zur Erteilung von Zwangslizenzen im weitesten Umfang — neben der Verwirkung des Patents — führen kann, wird dort auch darin erblickt, daß der Patentinhaber die Ueberlassung des patentierten Gegenstands an unangemessene gewerbsschädliche Bedingungen knüpft. Dies dürfte insbesondere bei Ueberlassung von patentierten Maschinen an die Industrie von Bedeutung sein.

Auch soll es nach dem neuen englischen Recht zulässig sein, daß der Patentinhaber unter völligem Verzicht auf die eigene Ausübung seines Verbotsrechts die Voraussetzungen der Zwangslizenz für die gesamte Industrie durch eigene freiwillige Erklärung schafft, so daß jedermann unter den von der Patentbehörde festzusetzenden Bedingungen ein Recht auf Erteilung einer Lizenz hat. Die Unterwerfung des Patentinhabers unter diese Lizenzpflicht, die sich im Wege der Eintragung des Vermerks „Lizenzen von Rechts wegen" (licences of right) vollzieht, wird dadurch begünstigt, daß der Patentinhaber vom Tage des Eintrags des Vermerks an nur noch halbe Patentgebühren zu bezahlen hat (vergl. Blatt für Patent-Muster- und Zeichenwesen 1920 S. 59 ff). In dieser Neugestaltung liegt eine Fortbildung des Gedankens der Zwangslizenz als eines Zwangs zur Erlaubniserteilung im Einzelfall gegen Zahlung zu einer allgemeinen Erlaubniserteilung unter Zahlungszwang. Auch bei dieser Neuerung läßt sich das englische Recht offensichtlich ausschließlich leiten von der Rücksicht auf die Allgemeinheit als gütererzeugende und verbrauchende Gesellschaft, von dem Interesse der Gesamtheit an der Herstellung und Verbreitung des durch die Erfindung gewonnenen wirtschaftlichen Gutes. Mittelbar aber kommt die Neuordnung auch dem Erfinder zu gut. Die Verwertung des Patents wird ihm erleichtert, besonders wenn er zur eigenen Herstellung des Patentgegenstands, zur eigenen Anwendung des patentierten Verfahrens nicht in der Lage ist. Das Feilschen um die Bedingungen der Lizenzerteilung wird ihm erspart.

Mir will aber scheinen, daß das Rechtsinstitut der Zwangslizenz in weiterer Ausbildung auch geeignet ist, als Werkzeug zu dienen für eine bewußte Förderung der Stellung des Erfinders und damit zur Sicherung des besonderen

Gesamtinteresses an der Entstehung von Erfindungen. Die Befürchtung, daß der Wettbewerb sich der vom Unternehmer verschmähten Erfindung im Wege der Zwangslizenz bemächtigen könnte, wird ihren Einfluß auf die Entschließung des Unternehmers zur Uebernahme und Durchführung einer Erfindung nicht verfehlen. Das Lauern auf den Verfall des Patents wird an Aussicht erheblich verlieren, wenn die Verwertung der Erfindung nicht an den leicht zu hoch gespannten Forderungen des Erfinders scheitern kann. Richtet sich die Verpflichtung zur Erteilung von Zwangslizenzen gegen jeden Rechtsnachfolger des ersten Patentinhabers, so wird der Ankauf von Erfindungen lediglich zum Zwecke der Brachlegung ein recht unsicheres Geschäft werden.

Der Neigung der Industrie, auf den Verfall der Patente wegen der hohen Gebühren zu spekulieren, könnte man, wie unlängst vorgeschlagen wurde, auch wohl dadurch einen Damm entgegensetzen, daß man auch für den Gebrauch verfallener Patente eine Lizenz einführte, die an Staat und Erfinder zu zahlen wäre. Die Verwertung der nicht verfallenen Patente wird dadurch gewiß gefördert werden. Bei Ausbesserungserfindungen wird eine solche Lizenz oft die einzige Entlohnung des Erfinders bilden. Im einzelnen ist der Gedanke natürlich den verschiedensten Arten der Ausgestaltung zugänglich. So könnte die Aufrechterhaltung eines innerhalb gewisser Frist nicht zur Verwertung gelangten Patents an eine geringe, oder an eine lediglich nach dem etwaigen Ertrag bemessene Gebühr geknüpft werden. Alten Beschwerden über die Höhe der Gebühren wäre damit abgeholfen.

Notwendig ist zur Förderung des Erfindergeistes, daß dem Erfinder der gerechte Lohn für seine schöpferische Tätigkeit zu Teil wird. Nicht notwendig ist, daß dieser Lohn gerade in der Gewährung eines Ausschlußrechts bestehe. Ein Wertrecht, wie es das unter die Herrschaft einer weitgehenden Lizenzpflicht gestellte Patent darstellt, entspricht dem Zweck in vielen Fällen nicht minder.

Der Erfinder ist zwar Schöpfer eines Produktionsmittels und hat als Schöpfer eines geistigen Guts Anspruch auf Anerkennung seiner Tätigkeit durch die Rechtsordnung. Aber die Verwaltung dieses der gesamten Menschheit wertvollen Guts muß in die Hände gelegt werden, von denen die beste Verwertung, die beste Nutzbarmachung für die Allgemeinheit zu erwarten ist. Das ist aber vielfach nicht der Erfinder, sondern der Unternehmer. Der Psychologe Professor Sommer in Gießen glaubt geradezu ein biologisches Gesetz dahin aufstellen zu können, daß dem Erfinder regelmäßig die Fähigkeit fehle zur Durchführung und kaufmännischen Verwertung der Erfindung. Der Erfinder darf sich deshalb nicht an Stelle des Unternehmers setzen wollen. Gerade weil er Schöpfer nicht eines für sich bestehenden Geistesproduktes, sondern Schöpfer eines Produktionsmittel ist, ist es nicht seine Aufgabe, den Unternehmer als berufenen Verwalter der Produktionsmittel in der Volkswirtschaft zu ersetzen, sondern nur ihm helfend zur Seite zu stehen.

Andererseits geht seine Bedeutung über die Gehilfenschaft insofern hinaus, als der Erfinder nicht Gehilfe des einzelnen Unternehmers ist, sondern sich als Helfer der gesamten Volkswirtschaft mit Recht betrachten kann. Und darin liegt die berechtigte Wurzel des Verlangens auch nach ideeller Anerkennung, des Anspruchs auf die sog. Erfinderehre. Auch dieser Forderung zu ihrer Verwirklichung zu verhelfen, ist eine Forderung der Gerechtigkeit.

Lohn und Ehre müssen dem Erfinder zuteil werden, beides darf dem Erfinder nicht geraubt werden von dem, der ohne eigene schöpferische Tätigkeit und nur im Gedanken der Förderung eigenster wirtschaftlicher Interessen die Erfindung zur Durchführung bringt.

Die Rechtsordnung muß hier den meist geschäftsungewandten Erfinder schützen. Es genügt nicht, daß sie Rechtsbehelfe gegen den Diebstahl der Erfindung gewährt; sie muß auch die Verwertung der auf unrechte Weise erworbenen Erfindung nach Möglichkeit ausschließen. Dies geschieht aber nur dann in wirksamer Weise, wenn schon bei der Anmeldung der Erfindung eine Kontrolle über die Erfinderschaft ausgeübt wird. Eine rechtliche Regelung, wie das sog. Anmeldesystem, die das Patent jedem gewährt, der die Erfindung zur Anmeldung bringt, und es dem Erfinder überläßt, dem unrechtmäßigen Besitzer das Recht im Kampf unter mehr oder minder schwierigen Voraussetzungen erst wieder abzunehmen, widerspricht den einfachsten Forderungen des Gerechtigkeitsgefühls.

Wenn an sich der dem Anmeldesystem zugrunde liegende Gedanke, daß die Erfindung nur dann die allgemeine Volkswirtschaft befruchtet, wenn sie ihr bekanntgegeben wird, einen berechtigten Kern hat, so darf dieser Gedanke doch nicht über Gebühr in den Vordergrund gestellt werden; seine Anwendung darf nicht zum Unrecht gegen den Erfinder, zur Bevorzugung des vielfach auf unerlaubte Weise, in jedem Fall aber ohne eigenes Verdienst in den Besitz der Erfindung gelangten Anmelders ausschlagen.

Erfindungen, die dem Bedürfnis der Zeit entsprechen, liegen vielfach „in der Luft“, sie werden häufig von mehreren Personen unabhängig voneinander zur gleichen Zeit gemacht. Bestimmt die Rechtsordnung, daß derjenige von mehreren Erfindern, der die Erfindung zuerst zur Anmeldung bringt, allein Anspruch auf Gewährung des Patentschutzes hat, so liegt darin ein genügend starker Antrieb für den Erfinder, seine Schöpfung der Allgemeinheit zu offenbaren. Es liegt nicht im Interesse der Volkswirtschaft diesen Antrieb so stark zu

machen, daß unfertige Erfindungen vorzeitig bekanntgemacht werden. Die Offenbarung der Erfindung soll die Voraussetzung für die Gewährung der besonderen staatlichen Schutzform sein. Die Verwertung ohne solche Offenbarung soll aber nicht als etwas der Volkswirtschaft Nachteiliges durch Mittel bekämpft werden, die den Erfinder der Frucht seiner Tätigkeit zugunsten eines Unberechtigten berauben. Auch längere Zeit geheim gehaltene Erfindungen dienen dem allgemeinen Fortschritt. Und gerade die heutigen Zeitverhältnisse, in denen wir Unterdrückung jeder freien Regung von unseren Feinden zu gewärtigen haben, legen die Erwägung nahe, ob nicht der so sehr gepriesene Zwang zur Offenbarung der Erfindungen auch seine Gefahr für das Volkswohl haben kann.

Nur in einem Falle glaube ich, daß eine Ausnahme von dem Gedanken der notwendigen Verknüpfung des staatlichen Erfindungsschutzes mit der Person des Erfinders gemacht werden kann. Ich denke an die Einführung einer Erfindung, die jemand in erlaubter Weise im Ausland kennen gelernt hat.

Ein solcher Einführer wird in unserem Patentgesetz unausgesprochen dem Erfinder gleichbehandelt. Und zwar dadurch, daß die offenkundige Vorbenutzung im Ausland nicht neuheitsschädlich wirkt. Meldet er an, so kann ihm regelmäßig niemand das Patent streitig machen, da ja eigene Erfindung nach unserem geltenden Recht nicht Voraussetzung der Anmeldung ist. Im angelsächsischen Recht aber wird ausdrücklich der Einführer einer Erfindung aus dem Ausland dem Erfinder gleichgestellt. Dies auszusprechen ist notwendig, wo grundsätzlich nur der Erfinder anmeldeberechtigt ist. Wir sollten uns nicht scheuen, diesen zweifellos den nationalen Belangen dienenden Gedanken ebenso offen durchzuführen.

Ich halte sonach die Ausgestaltung unseres Patentrechts hinsichtlich des Anspruchs auf Verleihung des Patents nach dem Vorbild des angelsächsischen Rechts für geboten. Auch Kohler (Lehrbuch des Patentrechts S. 111) hat nicht verkannt, daß für den amerikanischen Erfinder-Eid „viele Gründe sprechen“. Will man aber denjenigen, die der Vermehrung der Eide gewisse Befürchtungen entgegenbringen, ein Zugeständnis machen, so kann man an Stelle des Eides auch eine schriftliche Versicherung genügen lassen. Diese Versicherung muß dann aber mit solchen Rechtsfolgen ausgestattet sein, daß unwahren Angaben nachdrücklich gesteuert wird. Wissentlich unwahre Angaben können m. E. ohne Bedenken unter Strafe gestellt werden. Die Versicherung muß auch in gewissem Umfang öffentlichen Glauben genießen, so daß ein unbeteiligter Dritter, so z. B. ein Lizenznehmer, sich auf sie verlassen kann. Wer aber durch falsche Angaben geschädigt wird, dem muß der Erklärende zum Schadenersatz verpflichtet sein.

Zu weit geht das amerikanische Recht, wenn es von mehreren selbständigen Erfindern der gleichen Erfindung allemal dem das Vorrecht gibt, der nachweislich die Erfindung zuerst gemacht hat, also auch dann, wenn der andere Doppel-Erfinder dieselbe zuerst angemeldet hat. Vom Standpunkt der von uns abgelehnten Lehre des geistigen Eigentums oder des Rechts am immateriellen Gut ist dies nur folgerichtig. Ist die Erfindung einmal gemacht, so ist nach dieser Auffassung das den Gegenstand des Erfinderrechts bildende Gut entstanden. Der es zur Entstehung gebracht hat, dem muß das Recht daran zuteil werden. Eine solche Regelung kann aber nur zu recht unliebsamen Streitigkeiten führen und bringt eine Unsicherheit in den Rechtszustand, die dem Erfinder ebenso schädlich ist, wie der gesamten Volkswirtschaft.

§ 13. Umfang des Erfindungsschutzes.

Sieht man die Aufgabe des Patentschutzes darin, den Erfindergeist durch Gewährung des gerechten Lohns an den Erfinder im Rahmen der widerstreitenden Interessen zu fördern, so muß man folgerecht dazu kommen, den Schutz der durch das Patent unter die besondere Obhut der Rechtsordnung gestellten Erfindung möglichst sicher und möglichst umfassend zu gestalten. Der Erfinder darf nicht zur Offenbarung seiner geistigen Schöpfung verleitet werden durch in Aussichtsstellen eines Rechts, das sich als ein papierner, den Angriffen der Konkurrenz im Prozeßwege nicht gewachsener Schutz darstellt. Weder eine Abschaffung der Ausschlußfrist für die Nichtigkeitsklage, noch eine Einschränkung unanfechtbar gewordener Patente durch die Rechtsprechung scheint am Platze *).

Es mag bei dem fast unübersehbaren Reichtum unserer Technik nicht allzu selten vorkommen, daß ein Patent erteilt wird, dessen Erfindungsgedanke zur Zeit der Anmeldung den strengen, vom Gesetz an die Neuheit der Erfindung gestellten Anforderungen nicht entsprach. Aber der Erfinder, der sich redlich bemüht, das in gutem Glauben an die Neuheit seiner Erfindung erworbene Patent im wirtschaftlichen Leben zu verwerten, muß einmal Ruhe haben vor der Gefahr, sein Recht durch vergilbte und von niemand — außer von der Konkurrenz angesichts des drohenden Verletzungsstreits — beachtete Veröffentlichungen zu verlieren. Es müssen hier die Erwägungen durchschlagen, die auf dem Gebiet des Eigentums zur Rechtsbildung der Ersitzung geführt haben. Das Patent wird zur Kenntnis der beteiligten Kreise veröffentlicht. Wer der Ansicht ist, daß das Patent mangels Neuheit die Patentierung nicht verdient, mag Einspruch einlegen oder die Nichtigkeitsklage anstrengen.

*) Japan hat im vorigen Jahr die Ausschlußfrist für die Nichtigkeitsklage neu eingeführt.

Von dem Recht, unbegründete Patentanmeldungen zu bekämpfen, macht ja die Industrie reichlich Gebrauch. In der chemischen Industrie hat sich die Praxis herausgebildet, grundsätzlich gegen die Anmeldung jeder Erfindung, der eine größere Tragweite beigemessen wird, Einspruch zu erheben.

Unterläßt die Industrie diese Bekämpfung, weil sie selbst an die Neuheit der Erfindung glaubt, so fußt sie eben auf der ihr durch das Patent vermittelten Kenntnis, wenn sie die Erfindung anwendet. Wer aber nachträglich erkennt, daß er gegen die Erfindung mangels Neuheit hätte angehen können, steht nicht schlechter da, als wer selbst die gleiche Erfindung gemacht, sie aber nicht rechtzeitig angemeldet hat. Der ihm entstehende Nachteil hält nicht die Wage dem Verdienst des Patentinhabers, der die Erfindung in die Volkswirtschaft eingeführt hat.

Sollten in Einzelfällen schwerer wiegende Nachteile entstehen, eine Hemmung oder Belästigung der Industrie eintreten, so kann durch das Institut der Zwangslizenz mit Leichtigkeit Abhilfe geschaffen werden.

Anders ist natürlich der Fall gelegen, daß ein gar nicht ausführbares, auf einem halbdurchdachten oder schiefen Gedanken beruhendes Patent lediglich dazu benutzt wird, die Industrie zu beunruhigen und zu erpressen. Gegen solche Machenschaften muß mit Entschiedenheit Front gemacht werden. Hier bietet aber schon das geltende Recht im Einzelfall Abhilfe, ohne daß die allgemeinen Grundsätze der Patentauslegung deshalb zum Nachteil der Patentinhaber geändert zu werden brauchen. Man muß sich nur zu einer etwas freieren Auslegung des Schikaneparagraphen (§ 226 BGB.) entschließen *).

Vom gleichen Gedankengang aus muß man auch einer Verschärfung der Folgen der Patentverletzung das Wort reden. Der Entwurf schlägt hier, wie wir sahen, schon eine Reihe von Neuerungen vor. Vorschläge ähnlicher Art ergeben sich aus einer folgerechten Entwicklung unserer juristischen Konstruktion. Wir betrachten das Patent als ein konkurrenzverbietendes Ausschlußrecht, das dem Berechtigten den Ertrag seiner wirtschaftlichen Arbeit gewährleisten soll. Das Patentrecht ist darnach Schutz gegen die Wegnahme der Früchte, die sich aus der Nutzung der Erfindung im wirtschaftlichen Leben ergeben; die gegen das Verbot der Konkurrenz gezogene Frucht ist unrechtes Gut, genau so wie das im Widerstreit mit dem Jagdrecht geschossene Wild. Wie das Wild dem Jagdberechtigten gehört, auch wenn er vielleicht selbst gar nicht in die Lage gekommen wäre, es zu erbeuten, so muß

*) Vgl. Hedemann: Werden und Wachsen im Bürgerlichen Recht, Berlin 1913; Oelenheinz, Interessenausgleich durch § 226 BGB. Deutsche Rechtsanwalts-Zeitung 1919 Nr. 2 und 3 Seite 27.

die Frucht der Erfindungsverwertung herausgegeben werden, auch wenn der Berechtigte selbst sie nicht gezogen hätte oder hätte ziehen können.

Das Ergebnis geht somit über die Formulierungen des Entwurfs hinaus. Eine „Bereicherung" umfaßt nicht die Herausgabe dessen, was der Erfinder selbst nicht hätte gewinnen können. Hier muß der im neueren Recht geschaffene Begriff des „Eingriffserwerbs" (Schulz, System der Rechte auf den Eingriffserwerb 1909) Anwendung finden, ein Begriff, der gerade und ausschließlich auf dem Gebiet der konkurrenzverbietenden Ausschlußrechte seine innere Berechtigung hat.

§ 14. Die Rechtsnatur der Lizenz.

Daß eine begriffliche Auffassung der inneren Logik der Dinge nahegekommen ist, erweist sich am besten dadurch, daß die aus den Begriffen gezogenen Folgerungen ein dem Bedürfnis des Lebens entsprechendes Ergebnis zeitigen. Das alte Wort „an ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen", gilt auch für die juristische Betrachtung. Einige der bestrittensten Fragen des Patentrechts sollen noch als Prüfstein dafür benutzt werden, ob unsere Auffassung des Patentrechts eine befriedigende Lösung bietet.

Eine solche vielbestrittene Frage ist die nach der Rechtsnatur der Lizenz. Wir sehen in der Patenterteilung eine Uebertragung der staatlichen Verbotsmacht an den Patentberechtigten im Umfang des ganzen Staatsgebiets. Ob und inwieweit der Berechtigte von dieser Verbotsmacht Gebrauch machen will, bleibt regelmäßig ihm überlassen. Er kann ausdrücklich auf Geltendmachung des Verbots verzichten. Ihm ist aber auch gestattet, die Verbotsmacht auf andere zu übertragen. Beides ist Lizenzerteilung.

Wie wir schon wiederholt Gelegenheit hatten, die Fragen des Patentrechts durch einen Rückblick auf die Urgeschichte alles Rechts zu beleuchten, so stellt sich uns auch die Gewährung der Veräußerungs- und Verfügungsbefugnis an den Patentinhaber als der Abschluß einer für die Bildung subjektiver Privatrechte typischen Entwicklung dar.

Die Rechtsordnung, die den Rechtsgenossen ein Recht verleiht, pflegt damit nicht gleichzeitig schon die Macht der Veräußerung des gewährten Rechts zuzugestehen. Beim Recht an Fahrnisgegenständen, die dem Gebrauch dienen — der ursprünglichsten Form des Eigentums — konnte freilich die Rechtsordnung gegenüber der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung kaum lange zögern, den Anforderungen des Tauschverkehrs durch möglichste Erleichterung des Wechsels in der Person des Rechtsträgers Rechnung zu tragen. Anders bei den Produktionsmitteln, besonders beim Grundeigentum und der zur Bewirtschaftung des Bodens nötigen Fahrnis. Spuren eines hartnäckigen Widerstandes, den die Rechts-

ordnung hier der Veräußerung entgegengesetzte, zeigten bis in die heutige Zeit das Fideikommißrecht und Lehensrecht.

Die Vererbung steht in dieser Beziehung der Veräußerung unter Lebenden gleich.

So hat auch beim Gewerbeprivileg die Rechtsordnung sich nur allmählich zur Einführung von Veräußerlichkeit und Vererblichkeit entschlossen. Allerdings kam der Entwicklung hier zustatten, daß zur Zeit der Entstehung der Gewerbeprivilegien Veräußerlichkeit und Vererblichkeit von Rechten schon allgemein üblich war. Dann auch, daß das Privileg von vornherein als ein zeitlich begrenztes gegeben wurde, so daß nach Ablauf kurzer Frist ohnedies die Rückkehr des privatisierten Gutes in den Gemeingebrauch zu erwarten war, weshalb Abtretung und Vererbung von geringerer Bedeutung waren.

Bei der Verfügung über das Recht aus dem Patent unterscheidet man heute die Erteilung dinglicher und persönlicher Lizenz. Wie sich aus unserer Auffassung der Lizenz klar ergibt, liegt hierin eine wenig angebrachte Uebernahme von Begriffen aus dem Recht der Sachgüter. Was als Erteilung dinglicher Lizenz bezeichnet wird, ist Abtretung der Verbotsmacht für einen bestimmten Bezirk. In ihrem Wesen ist die Gewährung der dinglichen Lizenz somit nicht verschieden von der Abtretung des Patentrechts selbst, als der Verbotsmacht für das gesamte Staatsgebiet.

Die persönliche Lizenz ist die Erteilung der Befugnis zur Ausnutzung der Erfindung, mit der die Abtretung einer Verbotsmacht nicht verbunden ist. Davon abgesehen aber kann sie selbst wieder verschieden gestaltet sein. Der Patentinhaber kann sich verpflichten, eine andere Lizenz innerhalb eines bestimmten Bezirks nicht zu erteilen. In diesem Falle kommt die persönliche Lizenz in ihrer wirtschaftlichen Wirkung der sogenannten dinglichen Lizenz gleich. Die Lizenz kann aber auch eine reine Erlaubniserteilung nur für den Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers sein. Dann enthält sie lediglich eine Befreiung des Lizenznehmers von der Verbotsgewalt des Patentinhabers, ebenso wie die Konzession eine Befreiung von der Verbotsgewalt des Staates bedeutet.

Diese Befreiung kann wieder eine dauernde oder vorübergehende, eine umfassende oder beschränkte sein, sie kann an mancherlei Bedingungen geknüpft werden.

Der Inhalt des Lizenzvertrages erschöpft sich jedoch nicht in solcher Regelung der Verbotsfrage.

Was verkauft wird, ist ja nicht das Verbotsrecht als solches, sondern das durch das Verbotsrecht geschützte wirtschaftliche Gut, das, wie wir sahen, in der Kenntnis einer technischen Lehre besteht. Ein Genußgut wird dadurch zum veräußerlichen Gut, zum „Wert", daß es dem Gemeingenuß entzogen und mit der Einzelperson in irgendeiner, mehr oder minder engen Form verbunden

werden kann. Eine solche Verbindung mit der Einzelperson kann geschehen durch Geheimhaltung, durch die unter den Schutz allgemeiner Rechtsgedanken stehende Ausübung tatsächlichen Besitzes, sie kann aber auch erfolgen im Wege der Verleihung besonderer Machtbefugnisse seitens der Rechtsordnung. Welches diese Verbindung aber auch sei, immer setzt der Wert voraus, daß ein zum Genuß geeignetes Gut vorhanden ist, dessen Ueberführung aus dem Gemeingebrauch in den Einzelgebrauch dem Genießenden erwünscht ist. Die schönste Geheimhaltung kann keinen Wert begründen, wenn das Geheimgehaltene in einer Plattheit besteht. So nützt die schönste Patentschrift nichts, wenn die geschützte Erfindung nichts taugt. Nicht das Schutzrecht wird verkauft, sondern die durch den staatlichen Schutz in ihrem Wert gesteigerte Regel technischen Handelns.

Der Lizenzgeber muß deshalb nicht nur die Rechtsgültigkeit des Patents gewährleisten, er muß auch dafür einstehen, daß die verkaufte Lehre in der Technik ausführbar ist. Er hat dem Lizenzgeber alle Aufschlüsse zugegeben, die dem Zweck der Ausnützung der Erfindung dienen, er muß die Lehre technischen Verhaltens, soweit nötig, erläutern und den Lizenznehmer in der Anwendung der Lehre unterstützen. Der so in die Geheimnisse der Anwendung eingeweihte Lizenznehmer aber darf seine Kenntnis nicht benutzen, um selber das Patent zu bekämpfen, und etwa im Wege der Nichtigkeitsklage dagegen anzugehen.

§ 15. Erfindungsdiebstahl.

Ein vielumstrittener Begriff ist auch der des „Erfindungsdiebstahls".

Da die Erfindung keine dem „Mein" und „Dein" zugängliche Sache ist, so kann sie nach unserer Auffassung auch nicht gestohlen werden. Was man Erfindungsdiebstahl zu nennen pflegt, ist nichts anderes als das unbefugte Eindringen in das Geheimnis des Erfinders. Gegen den Schuldigen richtet sich das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Ist die Erfindung in einer Zeichnung, einem Modell verkörpert, so kann mit der Geheimnisverletzung auch Sachdiebstahl sich verbinden. Darin liegt aber keinerlei Besonderheit des Erfinderrechts.

Vom Standpunkt des Geheimnisschutzes ist der Erfinder wehrlos, wenn ein Dritter das vom Erfindungsdieb erlauschte Geheimnis ausnützt. Nur in besonderen Fällen, so wenn die Ausnutzung in unlauterem Wettbewerb oder sonst in einer die gute Sitte verletzenden Weise geschieht, greift der Schutz des Persönlichkeitsrechts über die Gegenwehr gegen den Dieb hinaus.

Aber neben dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Geheimnisschutzes steht dem Erfinder auch der Anspruch gegen den Staat auf Verleihung des staatlichen Erfindungsschutzes zu. Und je enger dieser Schutz mit der Person

des Erfinders verknüpft wird, desto geringer ist die Gefahr des „Diebstahls“ für den Erfinder. Man treffe deshalb Vorsorge, daß nicht nur der Dieb, sondern auch jeder andere, auch gutgläubige Besitzer der gestohlenen Erfindung von der Anmeldung ausgeschlossen ist. Die Erfinder-Erklärung ist hier das geeignete Mittel. Wer eine Erfindung anmeldet, muß es verantworten, wenn er sich selbst als Erfinder bezeichnet, er muß es aber auch verantworten, wenn er als Rechtsnachfolger eines Erfinders auftreten will.

Erfolgt die Anmeldung der gestohlenen Erfindung trotzdem, so muß jeder, der durch sie in seinem Recht verletzt ist, ihre Vernichtung durch Einspruch oder Nichtigkeitsklage herbeiführen können. Verletzt ist in erster Reihe der Bestohlene, oder wer sein Recht von ihm ableitet. Verletzt ist aber auch der Doppelerfinder, der es in Kauf nehmen muß, wenn ihm ein anderer Erfinder zuvorkommt, der sich aber nicht gefallen zu lassen braucht, daß ein Unberechtigter ihm den Rang abläuft.

Dem Bestohlenen — in seinem Persönlichkeitsrecht Gekränkten — wird man ferner das Recht zuerkennen müssen, von dem Dieb die Wiederherstellung des früheren Zustands zu verlangen, soweit solche noch möglich ist. Ist die gestohlene Erfindung zum Patent angemeldet, so wird von diesem Gesichtspunkt der Bestohlene von dem anmeldenden Dieb die Uebertragung der Anmeldung oder des erteilten Patents verlangen können. Dagegen wird man dem Doppelerfinder das Recht auf Uebertragung der Anmeldung nicht zusprechen dürfen. Es wäre nicht zu verstehen, daß er durch die mit seiner Erfindung in keiner Weise zusammenhängende Anmeldung eines Dritten einen Vorteil erlangen sollte, auf den er durch die Unterlassung seiner Anmeldung verzichtet hat.

Uebrig bleibt noch die Frage, inwieweit der Erfinder gegen neuheitsschädliche Veröffentlichungen, die durch den Erfindungsdieb oder zufolge des Diebstahls durch einen andern vorgenommen werden, geschützt werden soll. In dem Recht des Bestohlenen, die Uebertragung der Anmeldung oder des Patents von dem Dieb zu verlangen, ist ein solcher Schutz mit einbegriffen. Auch eine Beibehaltung der im geltenden Recht enthaltenen Bestimmung, daß die Veröffentlichung der unberechtigten Anmeldung seitens des Patentamts für den Berechtigten nicht neuheitsschädlich wirken soll, wenn seine Anmeldung binnen kurzer Frist erfolgt, scheint angemessen. Ein weiter gehender Schutz aber, insbesondere ein Schutz gegen Veröffentlichungen gutgläubiger Dritter, scheint mir nicht am Platze.

Es handelt sich hier darum, daß ein subjektives Recht, der Anspruch auf das Patent, durch die Tat eines Dritten, die Veröffentlichung (Zerstörung der Neuheit) vernichtet wird. Gerade wie etwa das Eigentumsrecht durch Zerstörung der Sache vernichtet wird.

Die Rechtsordnung ist hier vor die Aufgabe gestellt, ob sie den Erfindungsberechtigten gegenüber solchem Eingriff auf den Weg des Schadenersatzes verweisen will, oder ob sie durch besondere Schutzbestimmung die Rechtsvernichtung abwenden will.

Sie wird dabei beachten, daß die Rechtsvernichtung durch Veröffentlichung nur eintreten kann, wenn nicht vorher der Erfindungsberechtigte von seinem Anmelderecht Gebrauch gemacht hat. Und daß die Gewährung eines Schutzes gegen solche Veröffentlichung vor der eigenen Anmeldung den Erfinder veranlassen kann, mit seiner Anmeldung allzu leicht zurückzuhalten.

Auch wenn man nicht in der Offenbarung der Erfindung das einzige Verdienst des Erfinders erblickt, sondern in der Patenterteilung den Lohn für die verdienstliche Erfindertätigkeit sieht, so darf man doch nicht verkennen, daß der Patentschutz mit der Begünstigung des Erfinders die Bereicherung der Industrie durch Erfindungen erreichen will. Nach Ablauf der Schutzfrist soll die Erfindung Gemeingut der Volkswirtschaft werden. Es darf deshalb auch der Beginn der Schutzfrist nicht unnötig verzögert werden.

Andererseits kann auch die durch Veröffentlichung zum Gemeingut gewordene technische Lehre nicht wieder in den Einzelbesitz zurückgeführt werden. Eine große Anzahl von Personen werden zur Nutzung der neuen Lehre in der Ueberzeugung von der Zulässigkeit ihres freien Gebrauchs schreiten. Erweiterungen und Verbesserungen werden sich an sie anknüpfen. Ein nachträgliches Verbot ihrer Anwendung kann solche Entwicklung nicht mehr zurückschrauben.

Durch solche Erwägungen wird man zum Ergebnis kommen müssen, daß ein Erfinder, der seine Erfindung schon bisher, vielleicht jahrelang, als Geheimnis ausgenutzt hat, und nie die Absicht hatte, sie anzumelden, die Folgen auf sich nehmen muß, wenn sein Recht auf Patentierung durch eine unberechtigte Veröffentlichung vernichtet wird.

Ich möchte deshalb die Ansicht vertreten, daß die allgemeine Einführung eines Schutzes des bestohlenen Erfinders gegen die nachteilige Wirkung von Veröffentlichungen nicht mit dem Wesen des Patentschutzes im Einklang stände.

Man kann die gegenteilige Ansicht auch nicht etwa mit dem Hinweis rechtfertigen, daß die Patentanmeldung, das Patent, ein wirtschaftlich wertvolles Gut sei, das erhalten werden müsse, oder daß die Allgemeinheit keinen „Anspruch auf Vernichtung des Patents“ habe (Güll and und Queck).

Die Rechtsordnung muß darauf Wert legen, daß die Zuteilung wirtschaftlicher Güter nur bei Erfüllung der von ihr aufgestellten Voraussetzungen erfolgt und daß ein Erwerb auf Umwegen nicht stattfindet. Es handelt sich nicht darum, ob die Allgemeinheit einen Anspruch auf Ver-

nichtung eines Patents hat, sondern darum, ob der einzelne den Anspruch darauf hat, ein solches zu erhalten.

§ 16. Das Vorbenutzungsrecht.

Die Erteilung des Patents hat allemal zur Voraussetzung die Bekanntgabe der Erfindung, und zwar mindestens (soweit ausnahmsweise Geheimhaltung zugelassen wird) der Reichsbehörde gegenüber. Aber auch die weitgehendste Betonung des in der Offenbarung der Erfindung liegenden Verdienstes, wie sie in der Fassung des deutschen Patentgesetzes zum Ausdruck gekommen ist, muß Halt machen vor der Zerstörung großer wirtschaftlicher Werte, die in den Veranstaltungen zur Ausführung geheimgehaltener Erfindungen niedergelegt zu sein pflegen.

So gewährt denn auch das deutsche Patentgesetz von jeher in § 5 demjenigen, der zur Zeit der Anmeldung der Erfindung dieselbe bereits in Benutzung genommen, oder die dazu nötigen Veranstaltungen getroffen hat, die Befugnis, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs auszunutzen.

Von der Person des Erfinders ist hier ebensowenig die Rede wie bei der Patentanmeldung. Der Schutz ist im Gegenteil ausdrücklich auf den Unternehmer beschränkt, der die Erfindung in das wirtschaftliche Leben eingeführt oder wenigstens mit der Einführung begonnen hat.

Die Rechtslehre pflegt das Vorbenutzungsrecht als einen Schutz des Erfindungsbesitzes anzusehen. Von diesem Gesichtspunkt aus hat man die Auffassung vertreten, daß das Vorbenutzungsrecht auch dem unredlichen Erfindungsbesitzer zustehe. Die herrschende Meinung nimmt eine vermittelnde Stellung ein und versagt das Vorbenutzungsrecht wenigstens dann, wenn der Vorbenutzer dem Patentinhaber gegenüber sich der Unredlichkeit schuldig gemacht, von ihm die Erfindung sich unredlich angeeignet hat.

Nach unserer Auffassung stehen Fragen des Besitzrechts überhaupt nicht zur Erörterung. Es handelt sich darum, inwieweit die Erwerbstätigkeit dessen, der die Verwertung einer Erfindung ohne Patentanmeldung bereits in Angriff genommen hat, gegen das vom Anmelder erlangte konkurrenzverbietende Ausschlußrecht geschützt werden soll. Auch diese Art der Verwertung ist eine verdienstliche volkswirtschaftliche Leistung, wenn das Verdienst auch nicht ebenso hoch bewertet wird, wie das Verdienst desjenigen, der gleichzeitig durch die Anmeldung des Patents den allgemeinen Stand der Technik bereichert.

Auch hier frägt es sich, wie bei der Patentanmeldung, ob der Unternehmer, der nicht Erfinder ist, Berücksichtigung verdient. Wer auf dem Standpunkt steht, daß die Tätigkeit des Erfinders gegenüber der des Unternehmers die untergeordnete ist, wird auch beim Vorbenutzungsrecht nicht nach dem Erfinder fragen. Nach

unserer Auffassung aber wird auch ein Vorbenutzungsrecht nur demjenigen zuteil werden dürfen, der entweder selbst Erfinder — Doppelerfinder — oder rechtmäßiger Nachfolger des — eines — Erfinders ist. Und auch hier wird dem Erfinder gleichzustellen sein, wer die Erfindung in erlaubter Weise aus dem Ausland eingeführt hat.

§ 17. Erfindung aus Auftrag und Angestellten-Erfindung.

Wenn jemand einen andern dazu bestellt, eine Erfindung zu machen, so hat dies die Bedeutung, daß der Besteller dem Erfinder die wirtschaftlichen Grundlagen für sein Schaffen gewährt. Die Zahlung des Honorars an den freien Erfinder ermöglicht demselben, die erforderliche Zeit und Arbeit ohne wirtschaftliche Einbuße aufzuwenden. Die gleichen Voraussetzungen sind gegeben, wenn die Erfindung von einem Angestellten gemacht wird, dessen gesamte wirtschaftliche Existenz durch das Unternehmen gewährleistet ist. Beim Angestellten-Verhältnis kommt regelmäßig noch hinzu, daß der Angestellte in dem Betrieb umfassende Zurichtungen vorfindet, die er bei Ausarbeitung der Erfindung nutzen kann, vielfach auch die Vorarbeiten zahlreicher Vorgänger, die sich auf dem Gebiet der Erfindung bereits bemüht haben.

In beiden Fällen, bei der Erfindung des freien Beauftragten wie des Angestellten, kann ferner die Sache so liegen, daß in der Problem-Stellung bereits der Anfang der Erfindung, unter Umständen der wesentlichste Teil der Erfindung liegt, so daß der Besteller als Miterfinder gelten muß.

Den Unternehmer — das Unternehmen — wird man als Miterfinder neben dem Angestellten auch dann ansprechen müssen, wenn die aus der beruflichen Tätigkeit des Angestellten geschöpften besonderen Kenntnisse, die Erfahrungen und Arbeitsmittel des Betriebs oder die Anregungen des Unternehmers während des Arbeitsverlaufs wesentlichen Anteil an dem Zustandekommen der Erfindung haben. Auch wird man anerkennen müssen, daß Fälle von Erfindungen in größeren Unternehmungen vorkommen, in denen ein Urheber der Erfindung unter den Angestellten des Betriebs nicht festgestellt werden kann und in denen man somit (mit dem Entwurf) in dem Unternehmen den Allein-Erfinder wird sehen müssen.

Soweit aber hienach dem Beauftragten, dem Angestellten die Erfindereigenschaft zuzusprechen ist, ist die Frage zu entscheiden, inwieweit durch das bestehende Vertragsverhältnis das Erfinderrecht beeinträchtigt wird. In beiden Fällen wird man sagen müssen, daß die Ausübung eines Verbotsrechts zum Nachteil des Auftraggebers oder Dienstherrn nicht mit der bestehenden Beziehung

vereinbar ist. Man geht aber zu weit, wenn man zumal beim Angestellten-Verhältnis daraus die Folgerung ableitet, daß alles Recht aus der Erfindung, oder mindestens der gesamte vermögensrechtliche Inhalt des Erfinderrechts auf den Dienstherrn übergehen soll. Zunächst ist zu beachten, daß, wie wir sahen, das Wesen des Erfinderrechts sich im Verbotsrecht nicht erschöpft. Das staatliche Konkurrenzverbot ist nur das Mittel, durch das die Rechtsordnung dem Erfinder den gerechten Lohn für seine Schöpfung gewährleisten will. Soweit deshalb die Gewährung des Verbotsrechts in besonders gearteten Fällen mit anderen Grundgedanken unseres Rechtslebens in Widerstreit kommt, so ist die notwendige Folge daraus nur die, daß der gerechte Lohn des Erfinders auf andere Weise gesichert werden muß. Dem freien Erfinder mag man es dabei überlassen, selbst durch freien Vertrag die maßgebende Entscheidung über die Höhe seines Lohnes zu treffen. Der angestellte Erfinder aber bedarf des besonderen Schutzes der Rechtsordnung gegen das soziale Uebergewicht des Dienstherrn. So kommt es, daß die Frage nach dem gerechten Lohn des Erfinders hier gleichzeitig eine soziale Frage in engerem Sinn, eine Frage der gerechten Entlohnung des Arbeitnehmers durch den Dienstherrn ist.

Von diesem Gesichtspunkt aus muß die Angestellten-Erfindung behandelt werden. Grundsatz ist, daß dem Angestellten ein Verbotsrecht — das Patent — nicht zugebilligt werden kann, soweit eine solche Zubilligung zum Nachteil des Unternehmers ausschlagen kann. Grundsatz ist aber ebenso, daß der Angestellte ein gerechte Entlohnung erwarten darf, soweit ihm das Verbotsrecht entzogen ist.

Wird der Gedanke der gerechten Entlohnung durchgeführt, so hat die Frage nach der Stellung des Angestellten innerhalb des Unternehmens und nach den ihm obliegenden Aufgaben untergeordnete Bedeutung. Man wird es nicht nötig haben zu unterscheiden, ob der Angestellte zwecks Erfindens angestellt war (Amerikanisches Recht), ob die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den Obliegenheiten des Angestellten gehört (Fassung des Entwurfs), ob der Angestellte die aus seiner beruflichen Tätigkeit geschöpften besonderen Kenntnisse anwandte, um die Erfindung zu machen (Schweizerisches Recht) u. a. m. Als Voraussetzung für den Ausschluß des Verbotsrechts gegenüber dem Dienstherrn wird man nur festzustellen haben, daß die Erfindung im Bereich der Aufgaben des Unternehmens von dem darin Angestellten gemacht wurde.

Zu beantworten bleibt aber die andere Frage, wie weit die Beschränkung des Angestellten in seinen erfinderrechtlichen Befugnissen mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit zur Unternehmung zu gehen hat.

Keiner weiteren Begründung bedarf es, daß dem Angestellten die Erfinder-Ehre, das Recht auf Nennung seines Namens in der Patentschrift verbleiben muß. Dadurch werden Interessen des Unternehmers nicht berührt. Im übrigen wird wohl die Grenze so gezogen werden müssen, daß dem Unternehmer die Erfindung — mit den dafür zu erwerbenden Schutzrechten — zufallen muß, soweit es eben der Geschäftsbetrieb der Unternehmung erfordert. Darüber hinaus muß dem Erfinder die Verwertung seiner Erfindung verbleiben, von dem Gedanken aus, daß er nicht nur Gehilfe des einzelnen Unternehmers, sondern auch Helfer der gesamten Volkswirtschaft ist. Die Grenzziehung wird vielfach nicht leicht sein. Aber ist der Grundsatz erst einmal eingeführt, so wird die Praxis sich Richtlinien schaffen, die allmählich größere Klarheit bringen werden. Schiedsgerichte sind hier besonders am Platz.

Das gleiche wird ja auch für die Bemessung des Lohnes des angestellten Erfinders gelten. Auch hier muß es der künftigen Entwicklung überlassen bleiben, leitende Gesichtspunkte für die Berechnung herauszufinden. Verbesserte Methoden der kaufmännischen Kalkulation werden dabei wesentliche Dienste leisten. Die Bedeutung der Erfindung und die Umstände, unter denen sie gemacht wurde — die mehr oder weniger enge Verknüpfung der Tätigkeit des erfindenden Angestellten mit dem Betrieb des Unternehmens — müssen hier berücksichtigt werden. Voraussetzung für eine besondere Entlohnung des Erfinders wird die Patentfähigkeit der Erfindung bilden müssen. Eine Grenze gegenüber unbedeutenden Neuerungen muß gezogen werden.

Den Anspruch gegen den Staat auf die Erteilung des Patents wird man — im Bereich des Unternehmens — dem Unternehmer zuerkennen müssen. Insofern als der Angestellte auf Grund seiner Mitgliedschaft in dem wirtschaftlichen Organismus verpflichtet ist, diesem Anspruch zugunsten des Unternehmens zu entsagen. Dem Dienstherrn muß es überlassen bleiben, zu entscheiden, ob die Erfindung zum Patent anzumelden oder etwa als Geheimverfahren zu verwerten ist. Das Recht des Angestellten auf den gerechten Lohn darf durch die Verwendung der Erfindung als Geheimverfahren nicht beeinträchtigt werden. Andererseits muß er auch seine Vergütung erhalten, wenn die Erfindung zwar zum Patent angemeldet, aber nicht verwertet, also insbesondere als Sperrpatent benutzt wird, um die Konkurrenz niederzuhalten.

Das soziale Uebergewicht des Unternehmers bedingt eine zwingende Festlegung des Grundsatzes der angemessenen Vergütung mindestens insoweit, als ein im voraus erklärter Verzicht keine Geltung haben kann. Doch kann die Form dieser Vergütung — etwa als Gewinnanteil — nicht im Gesetz festgelegt werden, ohne daß die Be-

wegungsfreiheit der Industrie ungebührlich beschränkt würde. Der Erfolg einer Erfindung ist vielfach nicht vorauszusehen. Man mag deshalb aus dem Grundsatz der Angemessenheit der Vergütung folgern, daß bei unerwartet später eintretenden Erfolgen die ursprünglich gezahlte Vergütung nachträglich zu erhöhen ist. Auf der andern Seite wird man dem Unternehmer, der sich in der Bedeutung einer Erfindung geirrt und deren Verwertung abgelehnt hat, zugestehen, daß er gegen entsprechende Vergütung auch nachträglich noch eine Lizenz erwerben kann.

Der Angestellte, der eine Erfindung gemacht hat, muß als verpflichtet erachtet werden, sie dem Geschäftsherren zu offenbaren. Er kann sich der Unternehmung gegenüber nicht auf sein Geheimnisrecht berufen, er darf vor ihr im Rahmen des Geschäftsbetriebs Geheimnisse nicht haben. Seine Geheimnisse sind Geheimnisse der Unternehmung. Teilt somit der Angestellte einem außerhalb stehenden eine von ihm selbst gemachte, aber in den Kreis der Aufgaben des Unternehmens fallende Erfindung mit, so verletzt der Empfänger der Mitteilung das Geheimnisrecht der Unternehmung, wenn er von der Erfindung wider den Willen der berufenen Organe der Unternehmung Gebrauch macht.

Der tiefere Grund hierfür liegt darin, daß die Unterwerfung des Angestellten unter den Gemeinschaftswillen der Unternehmung eine Minderung seines Persönlichkeitsrechts zur Folge hat. Allen sozialen Unterordnungsverhältnissen vom Eltern- und Kindesverhältnis angefangen bis zum Staatsbürgerverhältnis sind solche Minderungen des Persönlichkeitsrechtes eigentümlich.

Macht ein Angestellter eine nicht in den Bereich der Aufgaben der Unternehmung fallende Erfindung, so kann er darüber frei verfügen. Ist jedoch die Erfindung geeignet, den Betrieb des Unternehmens zu fördern, so wird man der Treuepflicht des Angestellten immer noch insoweit Rechnung tragen müssen, als man ihn verpflichtet, dem Unternehmer die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung in seinem Betrieb gegen angemessene Vergütung zu gestatten.

Genau wie der private Angestellte der Unternehmung muß der Beamte behandelt werden, der in einem wirtschaftlichen Unternehmen des Staates tätig ist.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die der Regelung der Angestellten-Erfindung heute zukommt, sollen die hier vertretenen Grundgedanken nachstehend in kurzen Leitsätzen nach Art von Gesetzesparagraphen niedergelegt werden. Dabei war nicht zu umgehen, die in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vorschläge zur Regelung der Anmeldebefugnis u. a. mit einzubeziehen.

a.

Auf die Erteilung des Patentes hat der Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger Anspruch. Wer eine Erfindung aus dem Ausland einführt, die er dort in erlaubter Weise kennen gelernt hat, steht dem Erfinder gleich.

Zur Patentanmeldung berechtigt sind ferner:

1. das gewerbliche Unternehmen, von dessen Angestellten eine in den Bereich der Aufgaben des Unternehmens fallende Erfindung gemacht wurde;
2. der Auftraggeber, in dessen besonderem Auftrag eine Erfindung von einem andern gemacht wurde.

b.

Der Erfinder hat das Recht, als solcher in der Patent-Urkunde bezeichnet zu werden. Auf dieses Recht kann im voraus nicht verzichtet werden.

Ist die Erfindung in einem gewerblichen Unternehmen gemacht worden, und ist ein Urheber der Erfindung unter den Angestellten des Betriebs nicht festzustellen, so gilt der Unternehmer allein als Erfinder.

Haben die aus der beruflichen Tätigkeit des Angestellten geschöpften besonderen Kenntnisse, die Erfahrungen und Arbeitsmittel des Betriebes oder die Anregungen des Unternehmers wesentlichen Anteil an dem Zustandekommen der Erfindung, so gilt der Unternehmer als Miterfinder.

c.

Die Verwertung der Erfindung, die ein Angestellter im Bereich der Aufgaben des Unternehmens gemacht hat, steht dem Unternehmer im Rahmen des Betriebes zu.

Dem Angestellten verbleibt die Ausnutzung seiner Erfindung, soweit deren Anwendung über den Rahmen des Geschäftsbetriebes der Unternehmung hinausgeht. Dem Angestellten verbleibt ferner das Recht, im Falle der Patentierung der Erfindung als Erfinder bezeichnet zu werden.

Der Angestellte hat von der gemachten Erfindung dem Unternehmer unverzüglich Kenntnis zu geben. Der Unternehmer hat innerhalb einer Frist von 2 Monaten, die durch Vereinbarung verkürzt oder verlängert werden kann, sich zu erklären, ob und inwieweit er die Erfindung zur Verwertung übernehmen will. Uebernimmt der Unternehmer die Erfindung, so ist er zur Anmeldung des Patentes berechtigt, aber nicht verpflichtet. Das Recht des Angestellten auf Anmeldung des Patents ist ausgeschlossen.

Insoweit der Unternehmer von seinem Recht auf Uebernahme keinen Gebrauch macht oder nachträglich darauf verzichtet, steht dem Angestellten der Anspruch auf das Patent und das Recht zur Verwertung zu. Der Unternehmer hat jedoch das Recht, auch späterhin von dem Angestellten eine auf den Betrieb beschränkte Benutzungserlaubnis unter den für freie Erfindungen üblichen Bedingungen zu verlangen.

d.

Wer ein Patent anmeldet, hat eine schriftliche Versicherung abzugeben, durch welche seine Berechtigung zur Anmeldung dargetan wird. Eine Rechtsnachfolge ist durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

Die vom Anmellder abgegebene Versicherung ist für das Patentamt bis zur Feststellung der Unrichtigkeit maßgebend. Sie hat öffentlichen Glauben und verpflichtet zum Schadenersatz gegenüber jedem, der im Vertrauen auf ihre Richtigkeit rechtliche Verfügungen getroffen hat. Bei wissentlich falschen Angaben in der Versicherung findet Bestrafung statt.

e.

Haben mehrere gleichzeitig dieselbe Erfindung gemacht, so hat derjenige den Vorrang, dessen Erfindung zuerst von einem dazu Berechtigten angemeldet wird.

Von mehreren Miterfindern ist jeder gegenüber dem Patentamt zur Anmeldung berechtigt. Im innern Verhältnis mehrerer Miterfinder bleiben die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts maßgebend.

f.

Der Unternehmer, der die Verwertung einer in den Bereich der Betriebsaufgaben fallenden Erfindung eines Angestellten übernimmt, hat diesem, sofern die Erfindung patentfähig ist, eine angemessene Belohnung zu gewähren. Auf diese Belohnung kann im voraus nicht verzichtet werden. Sie ist auch dann zu gewähren, wenn die Erfindung nicht zum Patent angemeldet wird.

Wird das Patent vom Unternehmer angemeldet, ohne daß die Erfindung im Unternehmen verwertet wird, so steht dem Angestellten ebenfalls eine Vergütung zu.

Die Höhe der Vergütung richtet sich jeweils nach der Wichtigkeit der Erfindung und nach den Umständen, unter denen sie gemacht wurde.

g.

Macht ein Angestellter eine nicht in den Bereich der Aufgaben des Unternehmens fallende Erfindung, so kann er darüber nach Belieben verfügen.

Ist jedoch die Erfindung geeignet, den Betrieb des Unternehmens zu fördern, so kann der Unternehmer die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung in seinem Betrieb gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung verlangen.

h.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem selbständigen Erfinder regelt sich nach bürgerlichem Recht.

Ist eine besondere Vereinbarung nicht getroffen, so ist der Auftraggeber ausschließlich zur Anmeldung des Patents berechtigt.

i.

Beamte, die in einem gewerblichen Betrieb angestellt sind, stehen den Privatangestellten gleich.

k.

Streitigkeiten zwischen den Unternehmern und Angestellten über Anmeldeberechtigung, Benennung des Erfinders, Erlaubnis zur Erfindungsbenutzung und die zu gewährenden Vergütungen, werden durch ein nach billigem Ermessen urteilendes Schiedsgericht entschieden.

E. Verwandte gewerbliche Schutzrechte.

§ 18. Gebrauchsmusterschutz.

Neben dem Erfindungsschutz durch das Patentgesetz kennt insbesondere das deutsche Recht einen gleich gearteten, aber abgeschwächten Schutz für kleine technische Neuerungen. Das Bedürfnis einer solchen Regelung machte sich geltend, als die Praxis des Patentamts mit der Zeit schärfere Anforderungen an die Patentfähigkeit der Erfindungen stellte und die Patentierung davon abhängig machte, daß das technische Ergebnis der Erfindung einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Stand der Technik darstellte. Das Gesetz über den Gebrauchsmusterschutz vom 1. 6. 1891 gewährt diesen schwächeren, kürzer dauernden, Schutz für geistige Schöpfungen, die in der neuen Gestaltung körperlicher Gegenstände für Gebrauchszwecke bestehen. Chemische Erfindungen und Verfahren jeder Art sind nach geltendem Recht vom Gebrauchsmusterschutz ausgeschlossen. Für Maschinen wird der Schutz — ohne zwingenden Grund — von der Rechtsprechung versagt.

Der Gebrauchsmusterschutz wird vom Patentamt verliehen wie der Patentschutz. Auch hier handelt es sich um Verleihung einer Verbotsmacht, die sich als konkurrenzverbietendes Ausschlußrecht darstellt. Nur erfolgt die Verleihung unter anderen Voraussetzungen und Bedingungen. Der Verleihung geht nur die Prüfung der formalen Voraussetzungen — Anmeldung und Musterhinterlegung — voraus. Wer diese formalen Voraussetzungen erfüllt, erhält das Verbotsrecht zum Gebrauch auf eigene Verantwortung. Die behördliche Verleihung ersetzt nicht den etwaigen Mangel der sachlichen Voraussetzungen des Schutzes — Neuheit und technischer Fortschritt —, sie tritt nur neben diese sachlichen Voraussetzungen als weiteres Erfordernis hinzu.

Ueber das Vorhandensein der sachlichen Erfordernisse entscheidet im Streitfall das Gericht. Jedermann hat das Recht, ein sachlich nicht begründetes Gebrauchsmuster mit der Löschungsklage zu bekämpfen. Im Fall der Vergebung von Lizenzen haftet der Lizenzgeber für den Bestand der Verbotsmacht.

Die subjektive Berechtigung ist wie im Patentgesetz geregelt. Der Gebrauchsmusterschutz wird dem Anmelder ohne Prüfung der Erfinderschaft gewährt. Der Erfindungsbesitzer, dem die Erfindung entwendet wurde, kann auf Löschung klagen. Daneben gibt man ihm den Anspruch auf Uebertragung des Schutzrechts.

Mit dem Entwurf eines neuen Patentgesetzes hat die Regierung im Jahre 1913 auch eine Neufassung des Gebrauchsmustergesetzes im Entwurf veröffentlicht. Der Entwurf des Gebrauchsmustergesetzes schließt sich in den Fragen der Erfinderschaft, der Erfinderehre und des Rechts des Angestellten durchaus dem Entwurf des Patentgesetzes an. Alle die Bedenken, die gegen die Formulierungen des Patentgesetzentwurfs geltend gemacht werden, treffen auch hier zu.

Die Verknüpfung der Erfinderschaft mit der Anmeldeberechtigung, die wir für das Patentrecht als richtig erkannt haben, scheint auch hier geboten. Sie wird hier den besonderen Vorteil haben, daß zahlreiche Anmeldungen, die geeignet sind, die Industrie zu belästigen, unterbleiben.

Zweifelhaft kann man sein, ob bei solch kleinen Erfindungen, wie sie meist die Gebrauchsmuster darstellen, den erfindenden Angestellten beim Uebergang der Erfindung an das Unternehmen ein Anspruch auf besondere Vergütung zu gewähren ist. Der Anteil des Unternehmens an der Entstehung solcher Neuerungen wird oft der überwiegende, die Betriebserfindung eine häufige Erscheinung sein.

Der österreichische Entwurf eines Gebrauchsmustergesetzes vom Jahre 1913 weicht hier von der vorbildlich gewordenen Bestimmung des österreichischen Patentgesetzes über die Rechte der angestellten Erfinder ab, und billigt das Recht an Mustern, die von Angestellten geschaffen werden, dem Inhaber des Unternehmens zu. Dafür sprechen auch recht triftige Gründe. Die Notwendigkeit für den Unternehmer, sich wegen jeder, auch ganz unbedeutenden Erfindung mit einem Angestellten auseinanderzusetzen, würde eine recht unwirtschaftliche Arbeit und oft sehr unerquickliche Auseinandersetzungen zur Folge haben. Es läge in der Zuerkennung besonderer Belohnung für solche Neuerungen auch eine unangebrachte Bevorzugung der nicht mehr als Durchschnittsleistungen erzeugenden technischen Angestellten des Unternehmens gegenüber dem kaufmännischen Personal.

Ich meine daher, die technischen Angestellten sollten es sich bei Gebrauchsmustern an der Erfinderehre genügen lassen, die mit Einführung des Erfindersystems an Stelle des Anmeldesystems ohne weiteres verbunden ist. Eine Ausnahme könnte gemacht werden für den auch bei Gebrauchsmustern nicht ganz seltenen Fall, daß die Erfindung eine große wirtschaftliche Bedeutung gewinnt. Auch für den weiteren Fall, daß die Erfindung von einem Angestellten gemacht ist, zu dessen Obliegenheiten es nicht gehört, auf Verbesserungen des Betriebs bedacht zu sein.

§ 19. Das Geschmacksmuster.

Man hat die Ansicht vertreten (Gierke), daß das Gebrauchsmuster nicht zu den Erfindungen gehöre, sondern zu den Formschöpfungen, die urheberrechtlicher Regelung unterliegen. Der Gegenstand sei nicht ein neuer Gedanke, der mit Hilfe bisher unbekannter Wirkungen der Naturkräfte den Fortschritt der Technik schafft, sondern ein aus der Verbindung von Form und Idee hervorgegangenes Geisteswerk. Es ist nun zwar richtig, daß das Gebrauchsmuster die Beschränkung auf eine individuelle Form mit dem Kunstwerk gemein zu haben pflegt. Aber die Form des Gebrauchsmusters ist nicht immer das Entscheidende. Es kann durch Darstellung im Raum auch die Wahl des Stoffs geschützt sein, so daß die Form der Raumgestaltung nebensächlich ist. Und wo es auf die Form des Gebrauchsmusters ankommt, ist wieder nicht die Form als solche, sondern der in der Form zur Anschauung gebrachte Gedanke das Wesentliche. Der Gedanke, der die Form als zweckmäßig, als fördernd für den Gebrauchs- oder Arbeitszweck erscheinen läßt, ist in der Beschränkung auf die Verkörperung Gegenstand des Schutzes.

Dagegen handelt es sich allerdings beim Geschmacksmuster um reine Formschöpfungen. So daß der Unterschied zwischen Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster nicht nur darin besteht, daß ersteres einen Gebrauchsgegenstand verkörpert, während das Geschmacksmuster auf den Geschmack, den Formensinn, wirken will.

Das deutsche Geschmacksmusterrecht — deutsches Gesetz vom 11. 1. 1876 — schützt gewerbliche Muster und Modelle, die sich als neue und eigentümliche Erzeugnisse darstellen. Daß hiernach der Schutz auf gewerbliche Erzeugnisse beschränkt ist, berührt die Eigenart des Schutzes als Schutz der Formschöpfung nicht. Ebensowenig, wie ein Werk der bildenden Kunst dadurch in seinem Schutz beeinträchtigt wird, daß es gewerblich hergestellt wird und praktischen Zwecken dient, d. i. zu den Erzeugnissen des Kunstgewerbes gehört.

Das Geschmacksmuster kann gleichzeitig ein Kunstwerk sein. Aber nicht jedes zur Wirkung auf den Schönheitssinn bestimmte, den Erfordernissen des Geschmacksmusterrechts entsprechende Erzeugnis ist schon als Kunstwerk, als Werk des Kunstgewerbes zu werten. Zum Begriff des Kunstwerks gehört mehr als Neuheit und Eigentümlichkeit, das Kunstwerk ist Ausdruck der Persönlichkeit des Schöpfers, es soll nicht der Befriedigung des „Geschmacks“ dienen, sondern der Befriedigung höher stehender Gefühle, des stärkeren seelischen Ergriffenseins, das das Kennzeichen der künstlerischen Wirkung ist.

So ist denn auch das Geschmacksmusterrecht gebildet als ein Recht rein gewerblicher Betätigung in der

Herstellung von Industrieerzeugnissen, die durch die besondere Gestaltung bei den Abnehmern Gefallen finden sollen. Die Allgemeinheit hat an der Veröffentlichung der der geistigen Schöpfung kein Interesse. Die Bekanntgabe ist deshalb eine beschränkte. Das Muster oder Modell kann 3 Jahre lang an der Hinterlegungsstelle in versiegeltem Zustand aufbewahrt bleiben. Die Beeinträchtigung der wettbewerbenden Industrie durch den Schutz ist verhältnismäßig gering. Gegen geringes Entgelt kann deshalb die Schutzdauer bis zu 15 Jahren erstreckt werden.

Schutzberechtigt ist der „Urheber". Der Anmelder gilt bis zur Führung des Gegenbeweises als Urheber.

Das Wesen des Schutzes als eines Betätigungsrechts der gewerblichen Unternehmung zeigt sich darin, daß nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes die Unternehmung als Urheber der von den Angestellten in Auftrag oder für Rechnung der Unternehmung gefertigten Muster und Modelle gilt, sofern durch Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Gegen diese Regelung wurden m. W. Einwendungen bisher nicht erhoben, sie scheint auch einwandfrei. Gegenstand des Anstellungsvertrags der Zeichner, Maler, Bildhauer in einer Spinnerei, Weberei, Porzellanmanufaktur u. a. ist gerade die Herstellung von Entwürfen. Hierfür wird die Entlohnung gewährt. Vereinzelte ganz außerordentliche Leistungen kommen kaum in Betracht. Regelmäßig wird die Güte der Leistungen von den allgemeinen Fähigkeiten des Angestellten abhängen und nach diesen Fähigkeiten wird sich auch die Vergütung richten. Besonders befähigte Persönlichkeiten sind in der Lage, ihre Bedingungen zu stellen, bei Schaffung wirklicher Kunstwerke die „Künstlerehre" durch das Verlangen der Namenszeichnung zu schützen. Sie werden dabei kaum auf Widerstand bei der Unternehmung stoßen. Die Zubilligung eines Schutzrechtes nach dem Kunstschutzgesetz an den angestellten Künstler erscheint aber nicht angezeigt.

Seiner formellen Gestaltung nach ist das Schutzrecht der Geschmacksmuster ein konkurrenzverbietendes Ausschlußrecht wie das Patent und der Gebrauchsmusterschutz. Die Eintragung ist Bewilligung des Verbotsrechts vorbehaltlich des Vorhandenseins der sachlichen Erfordernisse. Von der Praxis wird die gesetzliche Vermutung, wonach der Anmelder als Urheber gilt, dahin ausgelegt, daß auch die Neuheit und Eigentümlichkeit des Erzeugnisses vermutet wird. Den Beweis der Neuheit zu erbringen, wäre bei der unübersehbaren Menge der Geschmacksmuster für den Anmelder schier eine Unmöglichkeit. Im übrigen aber — nämlich dafür, daß das Muster überhaupt die Eigenschaft eines Geschmacksmusters hat — ist es Sache des Anmelders, im Streitfall den Beweis zu erbringen.

Bei der bevorstehenden Neuordnung der gewerblichen Schutzrechte, in die bisher das Geschmacksmusterrecht noch nicht einbezogen ist, wird an Stelle des Anmeldesystems auch hier eine Ordnung zu treten haben, nach der der materiell Berechtigte allein den Schutz beantragen kann.

§ 20. Warenzeichen und Ausstattung.

Das Warenzeichenrecht ist das Recht, ein zur Bezeichnung einer Ware dienliches Wort oder Bild ausschließlich zu gebrauchen, d. h. jedem andern innerhalb des Rechtsgebiets den Gebrauch des gleichen oder eines zum Verwechseln ähnlichen Zeichens zu verbieten. Nach geltendem deutschen Recht (Gesetz vom 12. 5. 1894) wird die Berechtigung durch das Patentamt in gleicher Weise wie das Patent verliehen. Es findet eine Vorprüfung auch der sachlichen Voraussetzungen statt und die darauf erfolgende Eintragung schafft formale Rechtskraft.

Man will auch in der Auswahl des Warenzeichens, das im Regelfall ein Phantasiewort oder Phantasiezeichen ist, eine geistige Schöpfung sehen (Marquardt). Wie bei der Erfindung unterscheidet man eine doppelte Tätigkeit, die Findung des Gedankens als einer zur Unterscheidung und Verbreitung der Ware besonders geeigneten „Konfiguration" und die Einführung in das wirtschaftliche Leben, die Verwertung. Es ist auch zuzugeben, daß vielfach die Entstehung neuer Warenzeichen auf die Tätigkeit schöpferischer Phantasie zurückzuführen ist. Solche schöpferische Arbeit ist aber nicht Voraussetzung der Gültigkeit des Warenzeichens und findet nicht wie die Tätigkeit des Erfinders die besondere Anerkennung der Rechtsordnung.. Der Schöpfer eines Warenzeichens ist nicht „Lehrer der Nation", er bereichert nicht den Geistesschatz des Volkes, er verfolgt nur seinen persönlichen geschäftlichen Vorteil (Gülland und Queck). Die Persönlichkeit des Schöpfers tritt deshalb weder im Gesetz noch im Leben irgendwie hervor. Gegenstand des Rechtsschutzes ist die Benutzung des Zeichens durch den Gewerbetreibenden im Handel und Verkehr. Das Zeichen ist ein Hilfsmittel dieser Betätigung und tritt als solches neben die Firma, wie etwa im privaten und öffentlichen Leben das Wappen neben den Namen tritt.

Name und Wappen, Firma und Warenzeichen sind Erkennungszeichen, die die Betätigung im Leben durch Unterscheidung der Person und ihrer Leistungen ermöglichen und erleichtern. Jedem andern als dem Berechtigten ist der Gebrauch des Erkennungszeichens verboten. Es handelt sich um ein Bannrecht wie das konkurrenzverbietende Ausschlußrecht. Faßt man das Wort „Konkurrenz" im weiteren Sinne, im Sinn gleichartigen Tuns, so kann man auch die ausschließlichen Kennzeichnungsrechte als konkurrenzverbietende Ausschlußrechte bezeichnen.

Die Schranke des Verbotsrechts, die im Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht (§ 4 Pat. Ges.: § 4 Gebr. M. Ges.) dadurch gegeben ist, daß nur gewerbsmäßige Benützung vom Verbot ergriffen wird, besteht bei den Kennzeichnungsrechten nicht. Freilich dürfte jede Benützung des Warenzeichens unter den Begriff der Gewerbsmäßigkeit fallen.

Eine gewisse sachliche Annäherung des Warenzeichenrechts an das Recht der Erfindung kann man darin erblicken, daß die neuere Rechtslehre und Rechtsprechung ein Vorbenutzungsrecht des Besitzers eines uneingetragenen Zeichens anerkennt. Hat der Zeichenbesitzer das Zeichen im Verkehr zur Geltung gebracht — also die Unternehmerarbeit geleistet — so wird ferner die illoyale Anmeldung des Zeichens durch einen anderen als rechtswidrige Entnahme eines Geistesguts behandelt.

Der Entwurf eines neuen Warenzeichengesetzes von 1913 (§ 5) will das Vorbenutzungsrecht des Besitzers ausdrücklich anerkennen und es nach dem Vorbild des Patentrechts gestalten. Darnach hätte nur Unredlichkeit des Vorbesitzers gegenüber dem Anmelder den Ausschluß des Vorbenutzungsrechts zur Folge. Der gutgläubige Inhaber des eingetragenen Zeichens kann durch eine solche Regelung schwer beeinträchtigt werden.

Dagegen ist es eine völlige Abkehr von dem dem Patentgestez entlehnten Grundsatz des Formalschutzes, wenn der Entwurf (§ 34) dem Besitzer des nicht eingetragenen Warenzeichens, wenn es im Verkehr eingeführt ist, bei eintretender Verwechslungsgefahr gegen andere Benutzer die Unterlassungsklage geben will. Dies geschieht in Anlehnung an den § 16 unseres Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der neben der Firma und dem Namen auch Geschäftsabzeichen und sonstige zur Unterscheidung des Geschäfts bestimmte Einrichtungen (z. B. Schaufenster) gegen Verwechslungen schützt. Die Erläuterungen zum Entwurf betonen, daß damit der nichteingetragene Zeichenbesitzer kein Ausschließungsrecht haben soll, es müsse nur der andere, der das Warenzeichen benütze, alles vermeiden, was geeignet sei, dem Zeichenbesitzer unlauteren Wettbewerb zu bereiten. Der Wortlaut des Entwurfs geht freilich weiter als die Erläuterungen annehmen. Die Unterlassungsklage ist dem Besitzer des eingeführten Zeichens auch gegen den redlichen Benützer gegeben und es scheint selbst der Fall nicht ausgeschlossen, daß der Benützer das Zeichen für sich hat eintragen lassen.

Ein Bannrecht in unserem Sinne gibt der § 34 nicht. Kennzeichen des Bannrechts ist, daß das Verbot über das ganze Rechtsgebiet sich erstreckt. Die Unterlassungsklage reicht aber nur soweit, wie die Gefahr der Verwechslung der Geschäftsbetriebe (nicht der Waren) geht, sie wirkt also nicht über das Arbeitsgebiet des Betriebs hinaus. Sie ist ein Schutz des Betriebs — der persönlichen Betätigung des Unternehmers — gegen Beeinträchtigung,

also eine Abwehrklage, der Rechtsbehelf des zum Schutz der Persönlichkeit dienenden störungabwehrenden Ausschlußrechts.

Immerhin macht der § 34 die Eintragung des Zeichens ziemlich entbehrlich. Aber es kann unmöglich fördernd und muß verwirrend wirken, wenn ein Formalschutz und ein formloser Schutz nebeneinander gegeben sind. Wo die Möglichkeit der Eintragung gewährt ist, sollte der Schutzbedürftige auch angehalten werden, sich der Eintragung zu bedienen. Und wenn die Rechtsordnung auf dem Standpunkt steht, daß die Klarstellung des Bestands und des Umfangs der Schutzrechte durch behördliche Mitwirkung am Platz ist, so soll sie dafür sorgen, daß diese Klarstellung in allen in Betracht kommenden Fällen auch wirklich erfolgt.

Wie das nicht eingetragene Warenzeichen will der Entwurf auch die im Verkehr eingeführte Ausstattung behandeln. Nach geltendem Recht ist die Ausstattung nur gegen beabsichtigten unlauteren Wettbewerb geschützt, dann ist aber auch Strafschutz gegeben. Der Entwurf will auf den Strafschutz verzichten, aber andererseits dem Geschädigten den Nachweis einer beabsichtigten Nachahmung ersparen. Er stellt deshalb die Ausstattung — wie das nicht eingetragene Warenzeichen — den in § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geschützten Geschäftsabzeichen oder Einrichtungen gleich. Bei der Ausstattung ist gegen diese Gleichstellung nichts einzuwenden. Die Ausstattung hat — im Gegensatz zum Warenzeichen — mit den in § 16 geschützten Geschäftsabzeichen das Gemeinsame, daß sie wenig geeignet ist, aus der allgemeinen Umgebung der Gesamtheit der äußeren Erscheinungsform des Geschäftsbetriebs vollständig herausgehoben und zum Gegenstand eines besonderen durch ein Bannrecht ausgezeichneten Formalschutzes gemacht zu werden.

Nur besonders klare und einfache Erkennungszeichen eignen sich für solchen Bannschutz. Der Bannschutz solcher klarer und einfacher Zeichen genügt aber auch dem bestehenden Bedürfnis.

Der Formalschutz der Erkennungszeichen ist nicht Selbstzweck wie der Schutz der Erfindung. Die Erfindung hat ihren Eigenwert, das Recht der Erfindung schützt eine eigenartige persönliche Betätigung, die in der Schöpfung eines Rechtsguts durch die Persönlichkeit sich äußert. Namen und Wappen, Firma und Warenzeichen sind nur geschützt als Unterscheidungsmerkmale der im Leben sich betätigenden Persönlichkeiten, der sie diese Betätigung ermöglichen und erleichtern sollen. Sie sind, um in einem Bilde Kohlers zu bleiben, rechtlich ausgestaltet als Sperrforts des Persönlichkeitsrechts oder genauer als Sperrforts zum Schutz der Betätigung der Persönlichkeit im privaten, öffentlichen und wirtschaftlichen Leben. Die Verteidigung der Persönlichkeit und ihrer Betätigung kann

sich solcher, mit Bannrechten armierter Sperrforts bedienen. Die Verteidigung kann aber auch in das Hauptwerk, das mit dem störungsabwehrenden Ausschlußrecht bewaffnete allgemeine Persönlichkeitsrecht zurückverlegt werden. Dann sind solche Kennzeichen nur Merkmale, die die Verteidigung erleichtern, Türme, von denen aus die Beeinträchtigung rechtzeitig erkannt, oder Bastionen, in denen der Angriff zurückgewiesen werden kann.

So sagt auch das Reichsgericht (R. G. E. 75, 178) über § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb: „Der § 16 WettbG. hat nicht die Regelung des ausschließlichen subjektiven Rechts am Unterscheidungszeichen zum Inhalt, sondern er bezweckt, der hinter diesem Unterscheidungszeichen stehenden Erwerbstätigkeit unmittelbar Rechtsschutz angedeihen zu lassen."

*

Schrifttum.

Vorbemerkung.

Aus der Fülle des Schrifttums soll nur hervorgehoben werden, was sich mit dem Inhalt der Arbeit näher berührt. Von einer Aufzählung der bekannten Lehrbücher, Kommentare usw. sehe ich ab.

Dem Leiter des Juristischen Seminars der Universität Heidelberg, Herrn Geheimrat Heinsheimer, sage ich an dieser Stelle für die liebenswürdige Förderung meiner Studien besten Dank.

Verzeichnis:

Adler, Der Entwurf eines Patentgesetzes, Gewerblicher Rechtschutz u. Urheberrecht, Jahrg. 1913 S. 315 ff.
Alexander-Katz, Die Rechtsverhältnisse der höheren Angestellten, Berlin 1906.
Antipatentgesetz und Erfindernotwehr, herausgegeben vom Allgemeinen Erfinderverband, 1908/09.
Baruch, Zusammenschluß der Patentverwerter, Patent-Welt 4. Jahrgang (1921) Heft 31.
du Bois-Reymond, Erfindung u. Erfinder, Berlin 1906.
Bolze, Die Rechte der Angestellten und Arbeiter an den Erfindungen ihres Etablissements, Leipzig 1907.
de Boor, Urheberrecht und Verlagsrecht, Stuttgart 1917.
Bremer, Erfinder und Patente, Berlin 1906.
Bruno, Ueber Patentschutz, (Vortrag), als Manuskript gedruckt 1906.
Cahn, Die Ansprüche des angestellten Erfinders, München 1913.
Damme, Der Schutz technischer Erfindungen als Erscheinungsform moderner Volkswirtschaft, Berlin 1910.
Düringer, Patentanspruch und Rechtsprechung, Leipziger Zeitschrift 1914 S. 895 ff.
Engländer, Zur Theorie des Patentrechts, Jena 1921.
Ephraim, Für die Präklusivfrist der Nichtigkeitsklagen, Gewerbl. Rechtsschutz 1914 S. 29 ff.

Fischer, Betriebserfindungen, Berlin 1919.
Gesellschaft für soziale Reform, Schriften, Heft 50 Erfinderschutz, Jena 1919.
v. Gottl-Ottilienfeld, Wirtschaft und Technik, (Grundriß der Sozialökonomik II), Tübingen 1914.
Gülland und Queck, Die gesetzgeberische Reform der gerwerblichen Schutzrechte, Berlin 1919.
Hagens, Der Entwurf des Patentgesetzes, München 1913.
Häberlein, Erfinderrecht und Volkswirtschaft, Berlin 1913.
Herkner, Arbeit und Arbeitsleistung (Grundriß der Sozialökonomie II), Tübingen 1914.
Herse, Beitrag zur patentrechtlichen Erfindungsbeurteilung, Gew. Rechtsschutz 1918, S. 3 ff.
Isay, Das Erfinderrecht im vorläufigen Entwurf des Patentgesetzes, Berlin 1914.
— Der Rechtsgedanke des Patentschutzes, Gew. Rechtsschutz 1919, S. 43 ff.
Juristentag, Verhandlungen des 28. und 29. Deutschen Juristentags, Gutachten, Berlin 1906 und 1908.
Jürgensohn, Patentgesetzgebung und Erfinderschicksale, Berlin 1906.
Kändler, Der staatliche Erfindungsschutz im Lichte moderner Nationalökonomie, Berlin 1914 (enthält eine ausführliche Zusammenstellung des Schrifttums).
Kautter, Der „Anspruch auf die Erteilung des Patents", Gew. Rechtsschutz 1913, S. 257 ff.
Kohler, Der Entwurf eines Patentgesetzes, Gew. Rechtsschutz 1914, S. 26 ff.
Lobe, Ausschlußrecht und Persönlichkeitsrecht (Studien zur Förderung des gewerblichen Rechtsschutzes), Berlin 1909.
— Die Generalklausel des neuen Wettbewerbsgesetzes, Gew. Rechtsschutz 1910, S. 4 ff.
Marquardt, Immaterielles Güterrecht und Persönlichkeitsrecht, Gew. Rechtsschutz 1914, S. 142 ff.
Menge, Zur Frage der Erteilung des Patents an den Erfinder statt an den Anmelder, Markenschutz und Wettbewerb 1914, S. 138 ff.
— Die neuen Gesetzesvorschläge und unser Geschmacksmusterrecht, Gew. Rechtsschutz 1914, S. 103 ff.
Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, Stuttgart 1886.
Mittelstädt, Der Rechtsgrund der Vorprüfung, Gew. Rechtsschutz 1911, S. 85 ff.
Mittler, Beiträge zur Theorie des Patentrechts, Berlin 1894.
Müller A., Die Entwicklung des Erfinderschutzes, München 1898.
Müller E., Beiträge zur Philosophie des Patentrechts, Gew. Rechtsschutz 1919, S. 186 ff.
Osterrieth, Das Patentrecht in der Kulturentwicklung, Gew. Rechtsschutz 1919, S. 45 ff.
— Materielles Recht und formales Recht im Patentrecht, Gew. Rechtsschutz 1913, S. 189 ff.

Pieper, Blinde Regierungen und technische Schwerenöter, Berlin 1906.
Rathenau, Patentmonopole, Deutsche Juristenzeitung 1913, S. 1291.
Reichsgericht, Gutachten des I. Zivilsenats zum Entwurf des Patentgesetzes, München 1914.
Rosenthal, Die Reform des Warenzeichenrechts, Gew. Rechtsschutz 1920, S. 128 ff.
— Die Begrenzung des Rechts, den eigenen Namen zu benutzen, Gew. Rechtsschutz 1918, S. 147 ff.
Salinger, Weitere Bemerkungen zu dem Entwurfe eines neuen Warenzeichengesetzes, Gew. Rechtsschutz 1913, S. 340 ff.
Schanze, Die Erfinderehre und ihr rechtlicher Schutz, Berlin 1906.
Schmid, Ueber dingliche Gewerberechte (Archiv für zivilistische Praxis) 1861.
Schulz, System des Rechts auf den Eingriffserwerb (Archiv für zivilistische Praxis) 1909.
Seligsohn, Geheimnis und Erfindungsbesitz, Berlin 1921.
Seligsohn, Die fünfjährige Ausschlußfrist für die Nichtigkeitsklage, Gew. Rechtsschutz 1920, S. 121 ff.
Siemens-Budde, Das Recht der Angestellten an den Erfindungen, Berlin 1908.
Stammler, Privilegien und Vorrechte (Rede), Halle 1913.
Stampe, Grundriß der Wertbewegungslehre, Tübingen 1919.
Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten Düsseldorf, Denkschrift I, Berlin 1909.
— Denkschrift II, Berlin 1914.
Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums, Denkschriften der Patentkommissionen von 1909 und 1914, Verhandlungsberichte der Kongresse von 1909 (Stettin) und 1915 (Augsburg).
Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums, Die Erfinderrechte der Angestellten (Beratungen), Gew. Rechtsschutz 1919, S. 244 ff.
Verein Recht und Wirtschaft, Zur Reform des Patentrechts, Berlin 1914.
Wangemann, Das Recht der Angestellten an ihren Erfindungen, Berlin 1911.
Wassermann, Der Entwurf eines Warenzeichengesetzes, Juristische Wochenschrift 1913, S. 1178 ff.
West, Hie Europa, hie Amerika, Berlin 1908.
— Studien zur Förderung der deutschen Industrie, Berlin 1908.
Wirth, Schöpfung von Erfindungen, Gew. Rechtsschutz 1922, S. 55 ff.
Worms, Die Verwertung von Erfindungen, Hall 1921.
Wörner, Das Kennzeichnungsrecht der Persönlichkeit, Leipzig 1909.

Preußische Staatsbibliothek Berlin

26. 35495

ZSB Entsäuerung
13. Juli 2001

SBB
N12<171880072010

K. 19. 10. 26